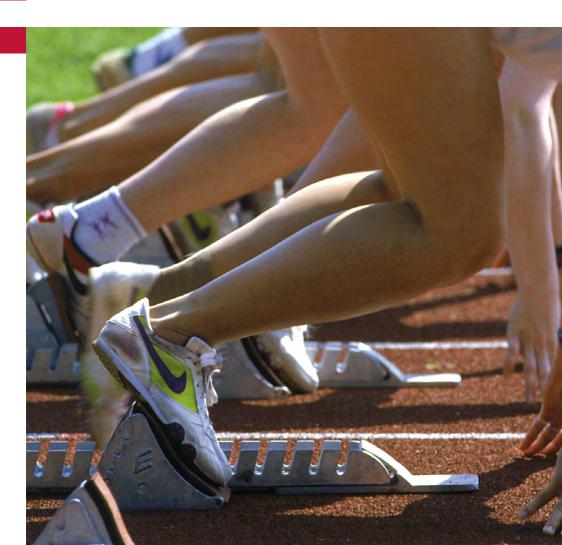


# Steuerwegweiser für Existenzgründer



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die Entscheidung, sich selbstständig zu machen, ist mit großen finanziellen und ideellen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Gerade deshalb sollten Sie sich im Vorfeld gezielt über wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen sowie über zu beachtende Vorschriften informieren.

Der Steuerwegweiser für Existenzgründer will Ihnen dabei ein hilfreicher und nützlicher Begleiter auf dem Weg in die geplante Selbstständigkeit sein und Ihnen den Umgang mit den für Unternehmerinnen und Unternehmer geltenden steuerlichen Bestimmungen erleichtern.



**Dr. Thomas Schäfer** Hessischer Minister der Finanzen

Da diese Vorschriften im Hinblick auf eine größtmögliche Steuergerechtigkeit im jeweiligen Einzelfall sehr vielfältig sind, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Broschüre Ihnen nur einen Überblick über die Anmeldung und steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, eine Vorstellung der Gewinnermittlungsarten und der Unternehmenssteuern sowie Hinweise zu Förderprogrammen bietet. Sie kann weder Anspruch auf Vollständigkeit erheben noch rechtsverbindliche Informationen geben oder die Betreuung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe ersetzen. Sollten Sie weitere grundlegende Fragen haben, stehen Ihnen zudem auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Finanzamtes gerne zur Verfügung.

Für das Gelingen Ihres unternehmerischen Vorhabens wünsche ich Ihnen die nötige Tatkraft und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Schäfer

Hessischer Minister der Finanzen

our Mal.

# Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Informationen	
1	Wahl der Rechtsform	4
2	Erforderliche Genehmigungen	8
3	Förderprogramme	9
B.	Informationen für den steuerlichen Bereich	
1 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	Erster Kontakt mit dem Finanzamt Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit Anmeldung der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit Beginn der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit Geschäftsjahr Weitere Hilfestellungen	10 10 11 13 13
2.1 2.1.1 2.1.2	Steuerarten und Steuererklärungen Umsatzsteuer System der Umsatzsteuer Kleinunternehmer	14 15 15 15
2.1.3	Umsatzsteuer-Voranmeldungen	16
2.1.4	Steuersätze und Berechnung der Umsatzsteuer	18
2.1.5	Entstehung der Umsatzsteuer	18
2.1.6	Schuldner der Umsatzsteuer	19
2.1.7	Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen	20
2.1.8	Vorsteuerabzug	21
2.1.9	Aufzeichnungspflichten	22
2.1.10	USt-Identifikationsnummer/Zusammenfassende Meldung	22
2.1.11	Umsatzsteuer-Nachschau	23
2.2	Lohnsteuer	24
2.2.1	Allgemeines zum Steuerabzug	24
2.2.2	Lohnkonto	24
2.2.3	Elektronische Lohnsteuerkarte	25
2.2.4	Anmeldungsverfahren	26
2.2.5	Pauschalierung der Lohnsteuer	27
2.2.6	Lohnsteuerbescheinigung	29
2.2.7	Sozialversicherung	30
2.3	Einkommensteuer	30
2.3.1	Allgemeines	30

2.3.2	Vorauszahlungsverfahren	31
2.3.3	Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich	31
2.3.4	Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung	36
2.3.5	Betriebsvermögen	37
2.3.6	Betriebseinnahmen	38
2.3.7	Betriebsausgaben	38
2.3.8	Privatentnahmen und Privatnutzung von Betriebsvermögen	40
2.3.9	Abschreibungen	41
2.3.10	Kosten der privaten Lebensführung	46
2.3.11	Aufzeichnungspflichten	46
2.3.12	Verträge unter nahen Angehörigen	47
2.4	Körperschaftsteuer	48
2.4.1	Grundlage der Besteuerung	48
2.4.2	Gewinnermittlung bei Kapitalgesellschaften	48
2.4.3	Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Anteilseigner	48
2.4.4	Steuersatz und Besteuerung beim Anteilseigner	50
2.4.5	Verluste	50
2.5	Gewerbesteuer	50
2.5.1	Gewerbesteuerpflicht und Gewerbebetrieb	51
2.5.2	Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer	51
2.5.3	Gewerbesteuermessbetrag	51
2.5.4	Gewerbesteuerfestsetzung	52
2.5.5	Gewerbesteuer-Vorauszahlungen	52
2.5.6	Anrechnung Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	52
2.5.7	Gewerbesteuererklärung - Abgabefrist	52
2.6	Solidaritätszuschlag	53
2.7	Bauabzugsteuer	53
3	Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt	54
4	ELSTER	55
C.	Anhang	
1	Adressen und Kontaktstellen	56
1.1	Finanzämter des Landes Hessen	56
1.2	Oberfinanzdirektion	56
1.3	Ministerien	56
1.4	Hessische Industrie- und Handelskammern/	
	Hessische Handwerkskammern	57
1.5	Weitere Kammern	57
1.6	Weitere Adressen	58
2	Abkürzungen	60

#### 1 Wahl der Rechtsform

Eine Rechtsform ist wie ein festes Gerüst für Ihr Unternehmen. Als Existenzgründer stehen Ihnen drei Möglichkeiten für Ihre unternehmerische Betätigung zur Verfügung, nämlich Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Die Wahl der Rechtsform hat unterschiedliche Gründe und Auswirkungen; nicht nur steuerliche Aspekte sind dabei maßgebend.

Einige wichtige Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsformen bestehen beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Entstehung des Unternehmens (Eintragung ins Handelsregister, Form des Gesellschaftsvertrags),
- Gründungskosten,
- erforderliches Kapital (Art der Einlage, Mindesteinzahlung),
- Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung,
- Beteiligung am Gewinn und Verlust, Entnahmerecht,
- Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis,
- Persönliche Haftung (in vollem Umfang mit dem gesamten Vermögen, in begrenztem Umfang mit der jeweiligen Einlage),
- steuerliche Behandlung,
- Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten.

Welche Rechtsform sich für Ihr Unternehmen anbietet, kann nur individuell im Einzelfall entschieden werden. Es ist daher ratsam, frühzeitig einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe in die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform einzubeziehen.

Im Normalfall beginnen junge Unternehmerinnen und Unternehmer als **Einzelunternehmer**. Eine Entscheidung für oder gegen eine Rechtsform ist jedoch nie endgültig. Ändern sich die Anforderungen Ihres Unternehmens, können Sie jederzeit die Rechtsform wechseln. Treten später besondere steuerliche Aspekte in den Vordergrund oder sind erhebliche Haftungsrisiken zu befürchten, kann das Einzelunternehmen ohne steuerliche Nachteile beispielsweise in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Für alle entstehenden Schulden, d.h. auch für Steuerschulden, müssen Sie als Inhaber des Einzel-

unternehmens persönlich mit Ihrem gesamten Vermögen haften. Der erwirtschaftete Gewinn wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes besteuert.

Gründen Sie eine **Personengesellschaft**, z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG), werden Sie als Gesellschafter tätig. Als Gesellschafter einer GbR, OHG oder als Komplementär einer KG müssen Sie ebenfalls für sämtliche Schulden der Gesellschaft mit Ihrem gesamten Vermögen einstehen. Als Kommanditist einer KG haften Sie für die Schulden der Gesellschaft nur bis zur Höhe Ihrer Einlage. Der als Gesellschafter erwirtschaftete Gewinn wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes besteuert.

Alternativ können Sie allein oder mit anderen Personen eine **Kapitalgesellschaft**, z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG) gründen.

Seit dem 01.11.2008 ist es möglich, eine Unternehmergesellschaft (sog. "Mini-GmbH") zu gründen. Sie soll insbesondere Existenzgründern, die am Anfang sehr wenig Stammkapital haben und benötigen (z.B. im Dienstleistungsbereich), den Zugang zu einer Kapitalgesellschaft ermöglichen. Es handelt sich dabei nicht um eine eigene Rechtsform sondern um eine Variante der Rechtsform GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Während für die "traditionelle" GmbH 25.000 € Stammkapital erbracht werden müssen, ist es bei der Mini-GmbH-Unternehmergesellschaft nur noch 1 €. Mit der Bezeichnung als "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" bzw. "ŪG (haftungsbeschränkt)" grenzt sich die Mini-GmbH klar von der klassischen GmbH ab. Allen Beteiligten ist dadurch ersichtlich, dass es sich um eine Gesellschaft mit geringerer Kapitalausstattung handelt. Weil das Mindeststammkapital bei der Unternehmergesellschaft flexibel gewählt werden kann, muss es im Gegenzug in bar und vor der Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe aufgebracht werden. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Gewinne dürfen zudem nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden, sondern müssen in Höhe von 25 % in eine gesetzliche Rücklage fließen. Diese Rücklage kann dann, sobald sie zusammen mit dem bisherigen Stammkapital das Mindestkapital einer "traditionellen" GmbH erreicht oder überschreitet, zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden. Der Rechtsformzusatz "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" bzw. "UG (haftungsbeschränkt)" entfällt dann. Solange eine Mini-GmbH besteht, muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit droht. Im Übrigen sind sämtliche Vorschriften, die für die GmbH gelten, auch für die Mini-GmbH anzuwenden.

Die Gründung von Kapitalgesellschaften ist im GmbH-Gesetz bzw. im Aktien-Gesetz im Einzelnen geregelt. Es sind u.a. Formerfordernisse, wie z.B. die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags/der Satzung, die Ausstattung mit einem bestimmten Kapital und der Nachweis über die Einzahlung eines Mindestkapitals erforderlich. Für unkomplizierte Standardgründungen (u.a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) stehen zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung. Zwar erscheint die Gründung einer englischen Limited im Vergleich zur bewährten GmbH auf den ersten Blick einfacher, zu beachten ist jedoch, dass auf die englische Limited britisches Recht anzuwenden ist, nach dem u.a. auch bestimmte Publizitätspflichten zu beachten sind, andernfalls droht die Löschung durch die zuständige Behörde.

Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften, gleich ob sie nach deutschem oder nach ausländischem Recht gegründet wurden, richtet sich jedoch nach deutschem Steuerrecht und es gelten insbesondere die Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (vgl. Tz. B.2.4). Die Kapitalgesellschaften haben selbst für ihre Schulden mit ihrem gesamten Vermögen einzustehen. Allerdings kann auch der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft unter Umständen für diese Schulden, insbesondere für Umsatzsteuer und Lohnsteuer, haften.



	Einzelunternehmer	Personengesell- schaft	Kapitalgesellschaft	Limited
Gesellschaftsvertrag	entfällt	in der Regel schrift- lich	notarielle Beurkun- dung erforderlich	Schriftform
Mindestkapital	entfällt	entfällt	25.000 € bei GmbH (Ausnahme: Mini- GmbH); 50.000 € bei AG	1 brit. Pfund
Anmeldung zum Handelsregister	erforderlich, wenn Istkaufmann	bei OHG und KG erforderlich	erforderlich	erforderlich (als Zweigniederlassung)
Gewerbeanmeldung	erforderlich	von jedem Mitunter- nehmer erforderlich	von der Gesellschaft erforderlich	von der Gesellschaft erforderlich
Gewinnermittlung	Kaufmann: durch Betriebsvermögens- vergleich; Andere: durch Einnahmen- überschussrechnung oder Betriebsvermö- gensvergleich	in der Regel durch Betriebsvermögens- vergleich, ggf. durch Einnahmenüber- schussrechnung	durch Betriebsver- mögensvergleich	durch Betriebsver- mögensvergleich
Unternehmerlohn; Gesellschaftergehalt	nicht als Betriebsaus- gabe abziehbar	nicht als Betriebsaus- gabe abziehbar	Gehalt an Gesell- schafter-Geschäfts- führer als Betriebs- ausgabe abziehbar	Gehalt an Gesell- schafter-Geschäfts- führer als Betriebs- ausgabe abziehbar
Haftung für Steuer- schulden	der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	bei GbR und OHG jeder Gesellschafter mit seinem gesam- ten Vermögen, bei KG jeder Kommandi- tist bis zur Höhe seiner Einlage	die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, unter Umständen der gesetzliche Vertreter	die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, unter Umständen der gesetzliche Vertreter
Gewerbesteuer	besteuert wird der Gewerbeertrag; Freibetrag 24.500 €	Gesellschaft ist gewerbesteuer- pflichtig; Freibetrag 24.500 €	Gesellschaft ist gewerbesteuer- pflichtig; kein Freibetrag	Gesellschaft ist gewerbesteuer- pflichtig; kein Freibetrag
Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer	Betriebsinhaber ist steuerpflichtig	Gesellschaft selbst ist nicht steuerpflich- tig; Gewinn/Verlust wird einheitlich festgestellt und auf die Gesellschafter gemäß ihrem Anteil aufgeteilt	Einkommen der Gesellschaft ist körperschaftsteuer- pflichtig; Gewinnaus- schüttungen an Anteilseigner sind bei diesen zu 60 % einkommensteuer- pflichtig bzw. zu 100 % bei einem Steuersatz von 25 %	Einkommen der Gesellschaft ist körperschaftsteuer- pflichtig; Gewinnaus- schüttungen an Anteilseigner sind bei diesen zu 60 % einkommensteuer- pflichtig bzw. zu 100 % bei einem Steuersatz von 25 %
Umsatzsteuer	Unternehmer ist der Betriebsinhaber	Unternehmer ist die Gesellschaft	Unternehmer ist die Gesellschaft	Unternehmer ist die Gesellschaft

Wo geregelt? §§ 3 Nr. 40, 15, 18, 20, 32d EStG, §§ 37 ff., 69 ff. AO

# 2 Erforderliche Genehmigungen

Für bestimmte Gewerbezweige sowie für bestimmte freiberufliche Tätigkeiten sind besondere Genehmigungen bzw. besondere Nachweise erforderlich. Sie werden z.B. in folgenden Bereichen benötigt:

- Handwerk (in einigen Handwerksberufen ist eine Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation erforderlich),
- Gaststätten und Hotels.
- Bewachungsgewerbe,
- Personenbeförderung und Güterkraftverkehr,
- Reisegewerbe,
- Fahrschulen.
- Immobilienmakler.

Über die notwendigen Genehmigungen und/oder Nachweise für Ihr Unternehmen können Sie sich u.a. bei den kommunalen Gewerbeämtern oder im Rahmen einer Existenzgründerberatung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer oder der Bundesagentur für Arbeit informieren.

Weitere Informationen für Existenzgründer finden Sie auch im Internet unter www.existenzgruender.de.



# 3 Förderprogramme

Von verschiedenen Institutionen und Behörden werden unterschiedliche Förderprogramme für Existenzgründer, u.a. zinsgünstige Kredite als Startkapital, angeboten.

Über die von der Hessischen Landesregierung aufgelegten Förderprogramme können Sie sich in den Broschüren des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung "Ich mache mich selbstständig" und "Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe in Hessen" informieren, die auch im Internet unter www.wirtschaft.hessen.de (Infomaterial) abrufbar sind.

Weitere Förderprogramme bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an; Informationen darüber gibt es im Internet unter www.kfw.de (Service/Förderprogramme auf einen Blick/Förderangebot für gewerbliche Unternehmen).

Die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus wird unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Bundesagentur für Arbeit mit einem Gründungszuschuss gefördert. Nähere Informationen darüber erhalten Sie bei der Bundesagentur für Arbeit oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de (Bürgerinnen & Bürger/Arbeit und Beruf/Existenzgründung/Finanzielle Hilfen).



#### 1 Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Wo geregelt? §§ 2, 15, 18 EStG

#### 1.1 Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit

Machen Sie sich als Existenzgründer selbstständig, müssen Sie die aus Ihrem Unternehmen erzielten Umsätze und Gewinne versteuern. Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür **verschiedene Einkunftsarten** vor. Mit einer unternehmerischen Tätigkeit erzielen Sie entweder Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft. Wegen der Besonderheiten bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wird hierauf im Folgenden nicht eingegangen. Die Einkünftequalifizierung hat u.a. Auswirkungen auf die Anmeldung Ihrer Tätigkeit beim Finanzamt (vgl. Tz. B.1.2), die Art der Gewinnermittlung (vgl. Tz. B.2.3.3 ff.) oder die Gewerbesteuerpflicht (vgl. Tz. B.2.5).

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen Sie mit einem gewerblichen Unternehmen. Gewerbebetrieb ist jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und nicht den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder freiberuflicher Tätigkeit zugeordnet werden kann. Gewerblich ist z.B. die selbstständige Tätigkeit als Handwerker, Kaufmann oder Handelsvertreter. Wer lediglich einem Anderen Kapital, ein Grundstück oder sonstige Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt, ist regelmäßig nicht Gewerbetreibender, sondern betreibt eine bloße Vermögensverwaltung.

Sie erzielen Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbstständig ausüben. Das gleiche gilt, wenn Sie als Arzt, Heilpraktiker, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieur, Architekt, Journalist, Dolmetscher oder in einem ähnlichen Beruf selbstständig arbeiten. Im Unterschied zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb müssen Sie bei den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit über eigene Fachkenntnisse verfügen, die Sie befähigen, das Unternehmen leitend und eigenverantwortlich zu führen. Dabei dürfen Sie sich aber der Mithilfe von fachlich vorgebildeten Arbeitskräften bedienen. Mitunter ist die Abgrenzung zwischen freiem Beruf und Gewerbebetrieb schwie-

rig, etwa bei der Unterscheidung zwischen Kunsthandwerk (gewerblich) und künstlerischer Tätigkeit (freiberuflich).

Wenn Sie mit anderen Personen eine <u>freiberufliche Personengesellschaft</u> gründen wollen, muss jeder Mitunternehmer über eigene Fachkenntnisse verfügen. Besitzt auch nur ein Mitunternehmer nicht die entsprechenden Fachkenntnisse oder ist ein Mitunternehmer eine Kapitalgesellschaft, wird die Gesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen.

**Hinweis** 

Voraussetzung für eine einkommensteuerlich relevante Tätigkeit ist in jedem Fall, dass Sie dauerhaft mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, tätig werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass gerade in der Anfangsphase auch Verluste anfallen können.

Haben Sie dagegen als Rechtsform für Ihr Unternehmen die Kapitalgesellschaft gewählt, erzielt die Gesellschaft immer, unabhängig von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, der Körperschaftsteuer unterliegende Einkünfte aus Gewerbebetrieb (vgl. Tz. B.2.4.1).

## 1.2 Anmeldung der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit

Für die **Eröffnung eines Gewerbebetriebs** müssen Sie eine "Gewerbe-Anmeldung" auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Gemeinde, in deren Bezirk sich der Betrieb befinden soll, abgeben. Hierzu sind Sie nach § 14 der Gewerbeordnung verpflichtet. Die Gemeinde unterrichtet anschließend das Finanzamt über Ihre Betriebseröffnung. Darüber hinaus teilt die Gemeinde in der Regel auch der Berufsgenossenschaft, bei Handwerksberufen der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer die Eröffnung des Gewerbes mit.

Wo geregelt? §§ 138, 139 AO

Wenn Sie eine **freiberufliche Tätigkeit** aufnehmen, müssen Sie dies innerhalb eines Monats dem Finanzamt mitteilen, in dessen Bezirk Sie wohnen. Diese schriftliche Mitteilung kann formlos erfolgen.

Nachdem Sie Ihre gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit der Gemeinde bzw. dem Finanzamt angezeigt haben, erhalten Sie den Vordruck "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" Ihrer Tätigkeit, welchen Sie ausgefüllt bei Ihrem zuständigen FiWo geregelt? §§ 30a, 88, 89, 93, 97, 138, 139, 139a, 139b AO, § 37 EStG, § 19 GewStG nanzamt einreichen müssen. Sie können den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auch im Vorfeld auf der Internetseite des **Hessischen Ministeriums der Finanzen** www.hmdf.hessen.de (Vordrucke) herunterladen.

Im Fragebogen selbst müssen Sie Angaben zu Ihren persönlichen und betrieblichen Verhältnissen machen. Die Fragen betreffen u.a.:

- die Art der ausgeübten Tätigkeit,
- den Zeitpunkt der Betriebseröffnung,
- die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer,
- die Höhe des zu erwartenden Umsatzes,
- die Höhe des zu erwartenden Gewinns.

Ebenso wird nach weiteren Einkünften von Ihnen und ggf. Ihrem Ehegatten gefragt.

Füllen Sie bitte in jedem Fall den Fragebogen sorgfältig und vollständig aus, damit das Finanzamt die korrekten steuerlichen Schlussfolgerungen ziehen kann. Haben Sie einen Businessplan erstellt, reichen Sie diesen bitte gemeinsam mit dem Fragebogen ein.

Anhand Ihrer Angaben wird das Finanzamt:

- Ihnen eine Steuernummer erteilen.
- prüfen, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen und
- ggf. Vorauszahlungen auf die zu erwartende Steuerschuld festsetzen.

Jede Person mit Hauptwohnsitz in Deutschland hat im Kalenderjahr 2008 zur eindeutigen Identifizierung eine 11-stellige Identifikationsnummer erhalten. Diese ist bei allen Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen zu Ihrer Einkommen- bzw. Lohnsteuer gegenüber Ihrem Finanzamt zu verwenden. Zur Verfahrenserleichterung geben Sie bitte vorerst zusätzlich Ihre Steuernummer an. Für betriebliche Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) verwenden Sie bitte die Ihnen zugeteilte Steuernummer.

#### 1.3 Beginn der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit

Die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beginnt, wenn Sie nach außen erkennbar erste unternehmerische Handlungen ausführen. Hierzu gehören auch Vorbereitungshandlungen (z.B. der Material- oder Wareneinkauf vor Betriebseröffnung).

#### 1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr, somit der Gewinnermittlungszeitraum, ist regelmäßig das Kalenderjahr. Lediglich Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.

Wo geregelt? § 4a EStG

#### 1.5 Weitere Hilfestellungen

Die Materie Steuern ist sehr komplex. Aufgrund der umfangreichen steuerrechtlichen Regelungen können die gesetzlichen Voraussetzungen hier nicht erschöpfend, sondern nur in ihren Grundzügen dargestellt werden. Ausnahmen und Besonderheiten müssen weitgehend unbehandelt bleiben.

Dieser Steuerwegweiser kann deshalb die frühzeitige Beratung durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe nicht ersetzen.

Mit allgemeinen Fragen zur Existenzgründung, z.B. die Einordnung Ihrer Tätigkeit zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit betreffend, können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden, welches Sie im Internet unter www.hmdf.hessen.de (Dienststellen-Kompass) finden.

**Vordrucke** für Steuererklärungen liegen im Finanzamt aus oder können im Internet unter *www.hmdf.hessen.de* (*Vordrucke*) heruntergeladen werden.



# 2 Steuerarten und Steuererklärungen

Im Rahmen der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit erbrachte Warenlieferungen und Dienstleistungen unterliegen, sofern keine Steuerbefreiung vorliegt, der Umsatzsteuer. Sie sind verpflichtet, für diese Umsätze bei Ihrem Betriebsfinanzamt Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen abzugeben (vgl. Tz. B.2.1.3).

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, müssen Sie für diese **Lohnsteuer** einbehalten, beim Betriebsfinanzamt anmelden und abführen (vgl. Tz. B.2.2).

Der Gewinn als Einzelunternehmer bzw. der Gewinnanteil als Gesellschafter einer Personengesellschaft unterliegt der Einkommensteuer. Für die Besteuerung dieser Gewinne sowie ggf. vorhandener weiterer Einkünfte müssen Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung einreichen (vgl. Tz. B.2.3). Die Steuererklärung für die Kalenderjahre 2011 ff. ist grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Hierzu steht Ihnen ein kostenloses Steuerprogramm der Finanzverwaltung zur Verfügung (vgl. Tz. B.4). Befinden sich Ihr Betriebssitz und Ihr Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter, müssen Sie zusätzlich zur Einkommensteuererklärung eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns beim Betriebsfinanzamt abgeben. Dort wird die Höhe Ihres Gewinns in einem gesonderten Verfahren festgestellt und an Ihr Wohnsitzfinanzamt gemeldet.

Führen Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, unterliegt der Gewinn dieser Gesellschaft nicht der Einkommensteuer, sondern der Körperschaftsteuer (vgl. Tz. B.2.4). Lediglich die von der Kapitalgesellschaft an Sie als Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne unterliegen (teilweise) der Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (vgl. Tz. B.2.4.3). Auf gewerbliche Einkünfte wird zudem Gewerbesteuer erhoben (vgl. Tz. B.2.5). Geben Sie als Unternehmer Bauleistungen in Auftrag, müssen Sie unter Umständen Bauabzugsteuer einbehalten und an das für den Bauunternehmer zuständige Finanzamt abführen (vgl. Tz. B.2.7).

#### 2.1 Umsatzsteuer

#### 2.1.1 System der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer – auch Mehrwertsteuer genannt – ist darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Konsumenten (Endverbraucher) getragen wird. Die Pflicht zur Berechnung und zur Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt obliegt jedoch nicht dem einzelnen Konsumenten, sondern allein Ihnen als Unternehmer. Andererseits haben Sie auch die Möglichkeit, bei Leistungsbezug für Ihr Unternehmen die Ihnen von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückzufordern, so dass Sie als Unternehmer wirtschaftlich nicht mit der Umsatzsteuer belastet sind.

Besteuert wird der Umsatz, sofern keine Steuerbefreiung greift. Zu den Umsätzen zählen:

- Lieferungen (z.B. Warenverkäufe) und sonstige Leistungen (z.B. Beratungsleistungen, Reparaturarbeiten),
- innergemeinschaftliche Erwerbe (z.B. Warenbezüge aus anderen EU-Mitgliedstaaten),
- unentgeltliche Wertabgaben (=Entnahme von Gegenständen bzw. Verwendung von Gegenständen des Unternehmens und von sonstigen Leistungen für private oder unternehmensfremde Zwecke).

Die Umsatzsteuer wird für Ihr Unternehmen nur erhoben, wenn Sie kein Kleinunternehmer sind (vgl. Tz. B.2.1.2).

#### 2.1.2 Kleinunternehmer

Als Unternehmer können Sie die sog. Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn Ihr Bruttoumsatz im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich 17.500 € nicht übersteigen wird. Beginnen Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresumsatz hochgerechnet werden. Angefangene Monate sind bei der Umrechnung als volle Monate zu behandeln.

Unter Bruttoumsatz ist die Summe aus allen steuerpflichtigen Umsätzen (ohne innergemeinschaftliche Erwerbe) sowie den steuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgaben zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer zu verstehen. Bestimmte steuerfreie Umsätze gehören ebenfalls dazu (z.B. Ausfuhren, innergemeinschaftliche Lieferungen).

Wo geregelt? § 19 UStG, Abschnitte 19.1-19.5 UStAE Die Kleinunternehmerregelung kann auch im folgenden Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bruttoumsatz des Vorjahres (ggf. hochgerechnet) 17.500 € nicht überstiegen hat und der voraussichtliche Bruttoumsatz des laufenden Jahres 50.000 € nicht übersteigen wird.

Findet die Kleinunternehmerregelung Anwendung, ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und Sie sind auch nicht verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt abzugeben.

Es ist jedoch zu beachten, dass Sie als Kleinunternehmer

- nicht auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze verzichten können,
- keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen dürfen und
- auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Stellt der Kleinunternehmer trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung, schuldet er diese Steuer und muss sie an das Finanzamt abführen.

Das Umsatzsteuergesetz räumt dem Kleinunternehmer jedoch auch die Möglichkeit ein, auf diese Sonderregelung zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu wählen, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. Dieser Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären und für **mindestens 5 Jahre bindend**.

# 2.1.3 Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Der Unternehmer hat in der Regel Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben, in denen er die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat. Die berechnete Steuer ist als Vorauszahlung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums anzumelden und an das Finanzamt zu entrichten (Fälligkeit).

In dem Kalenderjahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, und im folgenden Kalenderjahr ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat, so dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben ist.

Wo geregelt? § 18 UStG, §§ 46-48 UStDV, Abschnitte 18.1-18.9 UStAE In den Folgejahren müssen Sie die Umsatzsteuer während des Jahres anmelden und an das Finanzamt abführen, und zwar grundsätzlich:

monatlich bis zum 10. des folgenden Monats, wenn die

abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 7.500 €** 

betragen hat;

vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10.

Januar, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 €, aber mehr als 1.000 €

betragen hat.

Maßgebend ist hierbei die sog. Zahllast, d.h. der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer (Ausgangsumsatzsteuer) und der Vorsteuer (Umsatzsteuer auf erhaltene Lieferungen oder sonstige Leistungen, vgl. Tz. B.2.1.8).

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, sind Sie als Unternehmer – **außerhalb der ersten beiden Jahre** der unternehmerischen Tätigkeit – von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen regelmäßig befreit.

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (sog. Dauerfristverlängerung).

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist - unabhängig von der Höhe der Umsätze - bis **zum 31. Mai des Folgejahres** stets eine **Umsatzsteuerjahreserklärung** abzugeben. Die darin von Ihnen errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen.

Seit dem 1. Januar 2005 müssen Voranmeldungen grundsätzlich in elektronischer Form an das Finanzamt übermittelt werden. Seit dem 1. Januar 2011 gilt dies auch für Umsatzsteuerjahreserklärungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden. Die hierfür benötigte Software können Sie kostenlos von der Finanzverwaltung beziehen (www.elster.de). Ist es Ihnen als Unternehmer allerdings nicht zumutbar,

die technischen Voraussetzungen einzurichten, die für die Übermittlung der elektronischen Voranmeldung oder der elektronischen Umsatzsteuerjahreserklärung erforderlich sind, kann das Finanzamt auf Antrag die Abgabe in Papierform zulassen.

Wo geregelt? §§ 10, 12 UStG, Abschnitte 10.1-10.8 UStAE

# 2.1.4 Steuersätze und Berechnung der Umsatzsteuer

Der allgemeine Umsatzsteuersatz (= Regelsteuersatz) beträgt 19 % und der ermäßigte Steuersatz beträgt 7 %.

Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die sog. Bemessungsgrundlage errechnet.

- Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ist das Entgelt, d.h. alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Dies entspricht grundsätzlich dem in Rechnung gestellten bzw. vereinnahmten Nettoentgelt. Ist für eine Leistung jedoch nicht das Nettoentgelt, sondern ein Bruttopreis (ohne gesonderten Ausweis der enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart und gezahlt worden, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden.
- Bemessungsgrundlage für die Entnahme von Gegenständen und für die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen aus dem Unternehmen ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten (oder die Selbstkosten) im Zeitpunkt der Entnahme bzw. der Zuwendung.
- Bemessungsgrundlage für die Verwendung von Gegenständen und für die Ausführung von anderen sonstigen Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens sind die entstandenen Ausgaben.

Wo geregelt? §§ 13, 20 UStG, Abschnitte 13.1-13.6, 20.1 UStAE

## 2.1.5 Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (sog. **Soll-Versteuerung**). Im Rahmen der Soll-Versteuerung entsteht die Umsatzsteuer – unabhängig von der Zahlung – mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem die Leistung ausgeführt wird. Für Anzahlungen vor Ausführung der Leistung entsteht die Steuer jedoch bereits im Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung.

Das Finanzamt kann aber auch auf Antrag die sog. Ist-Versteuerung gestatten, so dass Sie die Umsatzsteuer erst für den Vor-

anmeldungszeitraum anmelden und abführen müssen, in dem der Kunde tatsächlich zahlt. Die Ist-Versteuerung kann beantragt werden, wenn

- Ihr Gesamtumsatz im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 500.000 € beträgt. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.
- Ihr Gesamtumsatz in der Folgezeit im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 € beträgt.
- Sie von der Verpflichtung befreit sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder
- Sie freiberuflich tätig sind.

#### 2.1.6 Schuldner der Umsatzsteuer

Schuldner der Umsatzsteuer sind grundsätzlich Sie als leistender Unternehmer.

Erhalten Sie jedoch von einem im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen, schuldet nicht der leistende (ausländische) Unternehmer, sondern schulden Sie als (inländischer) Leistungsempfänger die darauf entfallende Umsatzsteuer (sog. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers).

Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen Sie:

- als Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens steuerpflichtig sicherungsübereignete Gegenstände durch den Sicherungsgeber geliefert bekommen,
- Leistungsempfänger von Umsätzen sind, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (z.B. Sie erwerben umsatzsteuerpflichtig ein Grundstück),
- Leistungsempfänger von bestimmten Bauleistungen sind, sofern Sie selbst derartige Bauleistungen erbringen,
- Leistungsempfänger von Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte eines im Ausland ansässigen Unternehmers sind,
- Berechtigungen nach § 3 Abs. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), Emissionreduktionseinheiten im Sinne von § 3 Abs. 5 TEHG oder zertifizierte Emissionsreduktionen im Sinne von § 3 Abs. 3 TEHG übertragen bekommen,

Wo geregelt? §§ 13a, 13b UStG, Abschnitt 13b.1 UStAE

- Leistungsempfänger von Lieferungen von Industrieschrott,
   Altmetallen und bestimmten sonstigen Abfallstoffen sind,
- Leistungsempfänger von Gebäudereinigungsleistungen sind, sofern Sie selbst derartige Leistungen erbringen oder
- Leistungsempfänger von Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel sind.

Wo geregelt? §§ 14, 14a-14c UStG, §§ 31-34 UStDV, Abschnitte 14.1-14.11, 14a.1, 14b.1, 14c.1-14c.2 UStAE

#### 2.1.7 Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen

Als leistender Unternehmer sind Sie bei Leistungen gegenüber anderen Unternehmern für deren Unternehmen oder gegenüber juristischen Personen innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung zur Rechnungsausstellung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn Sie an eine Privatperson (Nichtunternehmer) steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück erbringen.

An eine **ordnungsgemäße Rechnung** werden besondere Anforderungen gestellt, insbesondere sind grundsätzlich folgende Angaben erforderlich:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum und fortlaufende Rechnungsnummer,
- genaue Bezeichnung der erbrachten Leistung,
- Zeitpunkt der Leistung oder der Entgeltsvereinnahmung bei Anzahlungen/Vorauszahlungen,
- das nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsselte Entgelt,
- Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Sie haben ein Doppel der von Ihnen ausgestellten Rechnungen sowie alle erhaltenen Rechnungen **10 Jahre** aufzubewahren.

#### Bitte beachten

Wird in einer Rechnung ein Umsatzsteuerbetrag zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesen, wird dieser Betrag von Ihnen stets geschuldet.

#### 2.1.8 Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer ist als sogenanntes Mehrwertsteuersystem ausgestaltet. Die "Mehrwert"-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer die von ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwirft und gleichzeitig die ihm für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen darf. Abziehbare Vorsteuerbeträge sind die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmer, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer, die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen oder die als Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer.

Wo geregelt? § 15 UStG, §§ 4 Absatz 5, 12 EStG, Abschnitte 15.1-15.22 UStAE

Die empfangene Leistung muss für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Eine Leistung gilt dann nicht als für das Unternehmen ausgeführt, wenn der Unternehmer den Gegenstand zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt.

Wichtig

Seit dem 1. Januar 2011 sind Umsatzsteuerbeträge für Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück nicht als Vorsteuer abziehbar, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfallen. Dies gilt nicht für Wirtschaftgüter, die vor dem 1. Januar 2011 angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist.

Umsatzsteuern, die für Eingangsumsätze in Rechnung gestellt werden, die zur Ausführung von bestimmten steuerfreien Umsätzen verwendet werden, ist nicht als Vorsteuer abzugsfähig. Von diesem Vorsteuerausschluss sind Eingangsumsätze ausgenommen, die insbesondere Ausfuhrlieferungen, innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte exportnahe Dienstleistungen betreffen.

Umsatzsteuerbeträge, die auf ertragsteuerlich nicht abziehbare Aufwendungen entfallen (vgl. Tz. B.2.3.7), dürfen nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Ausgenommen hiervon sind:

angemessene und nachgewiesene Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftspartnern, auch wenn diese nur zu 70 % als Betriebsausgaben angesetzt werden können,

- Aufwendungen für die Verpflegung bei Geschäftsreisen,
- Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie bei Familienheimfahrten,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.

#### 2.1.9 Aufzeichnungspflichten

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und zur Grundlage Ihrer Berechnungen Aufzeichnungen zu machen.

Es sind für diese Zwecke u.a. jeweils getrennt aufzuzeichnen:

- der Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze und der innergemeinschaftlichen Erwerbe,
- das Nettoentgelt für die ausgeführten Umsätze und die innergemeinschaftlichen Erwerbe, wobei ersichtlich zu machen ist, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze (getrennt nach Steuersätzen) und auf die steuerfreien Umsätze verteilen.
- der Nettorechnungsbetrag der Eingangsumsätze sowie
- die Vorsteuerbeträge.

# 2.1.10 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/ Zusammenfassende Meldung

Wer als Unternehmer am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen möchte, also Waren innerhalb des **EU-Gemeinschaftsgebietes** liefert oder erwirbt bzw. innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiets sonstige Leistungen erbringt oder empfängt, benötigt zusätzlich zur Steuernummer eine sogenannte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.). Diese können Sie bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer Tätigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen.

Stellen Sie erst später fest, dass Sie eine USt-IdNr. benötigen, können Sie diese auch schriftlich beim BZSt – Dienstsitz Saarlouis – beantragen. Der formlose Antrag muss Ihren Namen, Anschrift, Ihre Steuernummer sowie das zuständige Finanzamt enthalten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die USt-IdNr. online unter der Internetadresse www.bzst.de zu beantragen.

**Liefern** Sie Waren in andere **EU-Mitgliedstaaten** an einen anderen Unternehmer, sind Sie verpflichtet, eine sogenannte **Zusammenfassende Meldung (ZM)** bis zum 25. Tag nach Ablauf

Wo geregelt? § 22 UStG, §§ 63-68 UStDV, Abschnitte 22.1-22.6 UStAE

Wo geregelt? §§ 18a, 27a UStG, Abschnitte 18a.1-18a.5, 18c.1, 27a.1 UStAE des Meldezeitraums an das BZSt auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Grundsätzlich ist der Meldezeitraum der Kalendermonat. Das Kalendervierteljahr kommt als Meldezeitraum nur in Betracht, wenn Ihre Umsätze aus den Warenlieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Grenze von 100.000 € weder für das laufende Kalendervierteljahr übersteigen noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre überstiegen haben.

Erbringen Sie sonstige Leistungen an einen Unternehmer, der seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat und schuldet dieser die Steuer dort, sind Sie verpflichtet, bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Zusammenfassende Meldung auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sind Sie bereits aufgrund innergemeinschaftlicher Lieferungen dazu verpflichtet, monatlich eine Zusammenfassende Meldung abzugeben, können Sie darin auch die in dem jeweiligen Kalendermonat ausgeführten sonstigen Leistungen angeben.

Sollten Sie Fragen zu dem Verfahren haben, können Sie sich unter der Tel.-Nr. 0228-406-3808 oder Telefax 0228-406-3801 an das BZSt wenden. Weitere Hinweise finden Sie zudem unter www.bzst.de im Bereich "Zusammenfassende Meldung". Dort finden Sie u.a. eine Anleitung zum Ausfüllen der Zusammenfassenden Meldung.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann Ihr Finanzamt auf Antrag eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlung gestatten. Soweit Ihr Finanzamt auf eine elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung verzichtet hat, gilt dies auch für die Zusammenfassende Meldung. Kleinunternehmer (vgl. Tz. B.2.1.2) trifft keine Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung.

#### 2.1.11 Umsatzsteuer-Nachschau

Im Rahmen der steuerlichen Aufnahme und im laufenden Besteuerungsverfahren kann das Finanzamt bei Ihnen, unabhängig von einer Außenprüfung (allgemeine Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung), eine unangekündigte Umsatzsteuer-Nachschau vornehmen. Die Umsatzsteuer-Nachschau dient dazu, kurzfristig Sachverhalte festzustellen, die für die Umsatzbesteuerung erheblich sein können.

Wo geregelt? § 27b UStG, Abschnitt 27b.1 UStAE

#### 2.2 Lohnsteuer

#### 2.2.1 Allgemeines zum Steuerabzug

#### Wo geregelt? §§ 38-42f EStG

Beschäftigen Sie in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer, müssen Sie als Arbeitgeber vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und an das Finanzamt bzw. die Sozialversicherungsträger abführen. Sie haften für die richtige Einbehaltung und Abführung der Beträge. Haben Sie Zweifel darüber, ob oder in welcher Höhe Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen sind, wenden Sie sich als Arbeitgeber an Ihr zuständiges Betriebsfinanzamt.

#### 2.2.2 Lohnkonto

### Wo geregelt? §§ 39e, 41b EStG

Für jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto führen. In dem Lohnkonto werden die **persönlichen Besteuerungsmerkmale** des Arbeitnehmers eingetragen, die sich aus der Lohnsteuerkarte ergeben (Identifikationsnummer, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit, ggf. Frei- oder Hinzurechnungsbeträge). Der Arbeitnehmer hat Ihnen vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis die Lohnsteuerkarte vorzulegen. Die Richtigkeit der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte brauchen Sie nicht zu prüfen.

Daneben sind im Lohnkonto die Art (Bargeld oder Sachbezug) und die Höhe des **Arbeitslohns** (einschließlich steuerfreier Bezüge) zu erfassen. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Dazu gehören u.a. Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumszuwendungen, Überstundenvergütungen, Abfindungen sowie Sachbezüge (z.B. Überlassung eines Kfz zur privaten Nutzung oder für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Sachgeschenke).

Die Höhe der einzubehaltenden **Steuerabzugsbeträge** können Sie mit Hilfe eines Lohnsteuerberechnungsprogramms selbst ermitteln. Ein solches Programm wird Ihnen vom Bundesministerium der Finanzen unter *www.abgabenrechner.de* zur Verfügung gestellt.

#### 2.2.3 Elektronische Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für den Übergangszeitraum ab dem Jahr 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ihre Gültigkeit. Sie dürfen daher die Lohnsteuerkarte 2010 nicht am Jahresende vernichten, sondern müssen die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde legen.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier können Sie die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Diese Erklärung ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzubewahren.

Im Rahmen des neuen elektronischen Verfahrens werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Lediglich die Übermittlung der bereits in den Melderegistern und bei den Finanzämtern gespeicherten Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird neu organisiert. Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden hierzu in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) bezeichnet. Die Lohnsteuerkarte als bisheriger Träger dieser Informationen wird damit nicht mehr benötigt.

Zum Abruf der notwendigen ELStAM bei der Finanzverwaltung benötigen Sie das Geburtsdatum sowie die IdNr. Ihres Arbeitnehmers. Hat das Arbeitsverhältnis bereits im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihnen Geburtsdatum sowie IdNr. bereits vor, da diese auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 aufgedruckt wurden.

Stellen Sie Arbeitnehmer neu ein, müssen diese Ihnen zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ihr Geburtsdatum und die IdNr. mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Für den Abruf der ELStAM ist eine Registrierung des Arbeitgebers bzw. eines Vertreters der steuerberatenden Berufe oder eines Dienstleisters bei der Finanzverwaltung erforderlich. Diese erfolgt im Internet über das ElsterOnline-Portal unter www.elster.de (ElsterOnline).

Änderungen der ELStAM werden Ihnen monatlich in einer Änderungsliste bereitgestellt und müssen von Ihnen monatlich abgerufen werden. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, wird der Abruf angemahnt. Generell wird die Kommunikation zwischen Ihnen und der Finanzverwaltung entweder durch die Buchhaltungssoftware oder über das ElsterOnline-Portal erfolgen.

Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, sind Sie nicht mehr berechtigt, die ELStAM abzurufen. Vielmehr sind Sie verpflichtet, sich für diesen Arbeitnehmer aus der ELStAM-Datenbank abzumelden. Diese Tätigkeiten können auch durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe oder einen Dienstleister übernommen werden.

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit, auf Antrag bei ihrem zuständigen Finanzamt konkrete Arbeitgeber für den Abruf ihrer ELStAM zu benennen oder auszuschließen (Positivliste/Teilsperrung/Vollsperrung). Können Sie aufgrund einer Sperrung keine Daten abrufen, sind Sie verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Weitere Informationen werden zeitnah im Internet unter www.oberfinanzdirektion-frankfurt.de im Bereich "Elektronische Lohnsteuerkarte" veröffentlicht.

# 2.2.4 Anmeldungsverfahren

## Wo geregelt? § 41a EStG

Die Höhe der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge erklären Sie in der **Lohnsteuer-Anmeldung** und übermitteln diese elektronisch an Ihr Betriebsfinanzamt. Die hierfür benötigte Software können Sie kostenlos von der Finanzverwaltung beziehen (www.elster.de). Die Lohnsteuer-Anmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums bei Ihrem Finanzamt vorliegen.

#### Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist

- der Kalendermonat bei einer Vorjahreslohnsteuer von mehr als 4.000 €,
- das Kalendervierteljahr bei einer Vorjahreslohnsteuer von höchstens 4.000 €, aber mehr als 1.000 €,
- das Kalenderjahr bei einer Vorjahreslohnsteuer von höchstens 1.000 €.

Im Jahr der Betriebseröffnung ist für den Anmeldungszeitraum die auf einen Jahresbetrag hochgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

Gleichzeitig mit der Anmeldung müssen Sie die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer unaufgefordert an das Finanzamt abführen. Das Risiko einer verspäteten **Überweisung** können Sie umgehen, indem Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilen. In diesen Fällen erfolgt die Abbuchung automatisch nach Sollstellung Ihrer Lohnsteuer-Anmeldung, jedoch nicht vor dem Fälligkeitsdatum.

#### 2.2.5 Pauschalierung der Lohnsteuer

Für bestimmte Zuwendungen kann die Lohnsteuer mit einem besonderen Pauschalsteuersatz erhoben werden (z.B. 25 % für unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer, 30 % für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen). **Steuerschuldner** der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber. Die Entscheidung, ob der Arbeitslohn pauschal versteuert wird oder nicht, liegt deshalb ausschließlich bei Ihnen. Das Wahlrecht zur pauschalen Versteuerung von Sachzuwendungen kann für ein Kalenderjahr nur einheitlich für alle Arbeitnehmer und alle Sachzuwendungen ausgeübt werden.

Pauschal besteuerter Arbeitslohn und pauschale Lohnsteuer bleiben bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz; die Pauschalierung stellt folglich die **endgültige Besteuerung des Arbeitslohns** dar. Deshalb ist der Wo geregelt? §§ 37b, 40, 40a, 40 b EStG pauschal besteuerte Arbeitslohn nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer müssen dem Finanzamt jedoch jederzeit durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen werden können.

Die Höhe der pauschalen Lohnsteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Daneben fallen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und Kirchensteuer in Höhe von 7 % der pauschalen Lohnsteuer an. Weisen Sie nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, können Sie für diese Arbeitnehmer von der Entrichtung der Kirchensteuer absehen. Für die übrigen Arbeitnehmer müssen Sie dann jedoch die Kirchensteuer mit dem allgemeinen Kirchensteuersatz von 9 % der pauschalen Lohnsteuer ermitteln.

Eine Pauschalversteuerung des steuerpflichtigen Arbeitslohns mit 25 % ist möglich bei sogenannter **kurzfristiger Beschäftigung**. Diese liegt vor, wenn

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 62 € pro Arbeitstag sowie nicht mehr als 12 € pro Arbeitsstunde beträgt.

Die pauschalen Steuern sind im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung ebenfalls beim Betriebsfinanzamt anzumelden und abzuführen.

Eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob) kann mit einer einheitlichen Pauschsteuer von 2 % (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert werden. Diese liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 400 € im Monat nicht übersteigt. Einmalige Einnahmen (z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld) sind für die Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze anteilig auf Monate aufzuteilen, mehrere Minijobs sind zusammenzurechnen. Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ist ein Minijob zulässig. Die einheitliche Pauschsteuer ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen (15 % Rentenversicherung, 13 %

Krankenversicherung) an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Cottbus zu entrichten. Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.minijob-zentrale.de nachlesen oder sich mit Fragen direkt an die Bundesknappschaft unter Telefon 01801/200 504 wenden.

Haben Sie für das Arbeitsentgelt eines **Minijobs** nicht den pauschalen, sondern den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten (z.B. weil die Arbeitsentgelte aus mehreren Minijobs die 400 €-Grenze überschreiten), kommt die einheitliche Pauschsteuer von 2 % nicht zur Anwendung. In diesen Fällen können Sie die Lohnsteuer pauschal mit 20 % des Arbeitsentgelts erheben. Voraussetzung ist, dass je Arbeitsverhältnis die 400 €-Grenze nicht überschritten wird. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die zusammen mit der Lohnsteuer beim Betriebsstättenfinanzamt anzumelden und abzuführen sind.

Wird der Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung pauschal versteuert, können Sie auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten. Wollen Sie von der pauschalen Besteuerung keinen Gebrauch machen, muss die Besteuerung nach den Merkmalen einer vorzulegenden Lohnsteuerkarte erfolgen.

## 2.2.6 Lohnsteuerbescheinigung

Nach Ablauf des Kalenderjahres (bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses schon zu diesem Zeitpunkt) schließen Sie das Lohnkonto ab und nehmen bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung vor.

Die **elektronische Übermittlung** muss unter Verwendung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz erfolgen. Die benötigte Software, Einzelheiten zum Ablauf der Datenübermittlung sowie der verpflichtenden Sicherheitsauthentifizierung finden Sie im Internet unter www.elster.de.

Dem Arbeitnehmer stellen Sie einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten **Ausdruck der elektronischen Lohn**-

Wo geregelt? §§ 41b, 52b EStG steuerbescheinigung zur Verfügung, auf dem auch die Identifikationsnummer anzugeben ist. Die Lohnsteuerkarte 2010 verbleibt in diesen Fällen bei Ihnen und darf aufgrund der Fortgeltung in 2011 keinesfalls vernichtet werden. Sie ist dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres 2011 endet.

#### 2.2.7 Sozialversicherung

Auskünfte über die **sozialversicherungsrechtliche Behandlung** der Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer erteilen Ihnen die jeweiligen Sozialversicherungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund oder Deutsche Rentenversicherung Hessen) bzw. die jeweils zuständigen Krankenkassen.

#### 2.3 Einkommensteuer

#### 2.3.1 Allgemeines

#### Wo geregelt? § 149 AO

Als Unternehmer müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben und darin den Gewinn aus Ihrem Gewerbebetrieb oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte angeben. Im Fall einer Zusammenveranlagung sind darin auch die Einkünfte Ihres Ehegatten zu erklären.

Die Steuerklärung müssen Sie spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeben. Eine generelle Fristverlängerung für die **Abgabe der Einkommensteuererklärung** bis zum 31. Dezember des Folgejahres wird nur dann gewährt, wenn Sie mit der Erstellung Ihrer Steuererklärung einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe beauftragt haben. In Einzelfällen kann das Finanzamt die Steuererklärung auch vorzeitig anfordern.

Damit das Finanzamt die Höhe Ihres Gewinns überprüfen kann, müssen Sie Ihrer Steuererklärung die Bilanz und die Gewinnund Verlustrechnung (Betriebsvermögensvergleich vgl. Tz. B.2.3.3) oder die Einnahmenüberschussrechnung (grundsätzlich auf der Anlage EÜR, vgl. Tz. B.2.3.4) beifügen.

Haben Sie gemeinsam mit anderen eine **Personengesellschaft** gegründet, sind Sie mit Ihrem Gewinnanteil einkommensteuerpflichtig. Die Personengesellschaft selbst unterliegt nicht der

Einkommensbesteuerung. Allerdings werden der Gewinn der Gesellschaft und Ihr Gewinnanteil in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Zu diesem Zweck muss für die Personengesellschaft eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns abgegeben werden. Ihren Anteil am Gewinn geben Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung an.

Wenn Sie in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen **Verlust** erzielen, kann dieser grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften des Jahres verrechnet werden. Soweit ein Ausgleich nicht in voller Höhe möglich ist, kommt in begrenztem Umfang ein Verlustrücktrag in das Vorjahr oder ein Verlustvortrag in künftige Jahre in Betracht.

#### 2.3.2 Vorauszahlungsverfahren

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und von Arbeitgeberseite an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmern Einkommensteuer im sog. Vorauszahlungsverfahren erhoben und durch einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Wo geregelt? § 37 EStG

Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind **vierteljährlich** jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu **entrichten**. Sie bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei Betriebsgründungen dienen Ihre Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung als Berechnungsgrundlage.

Sollten sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, können Sie jederzeit bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen.

Die bereits geleisteten Vorauszahlungen werden bei der Ermittlung der endgültigen Steuerschuld berücksichtigt.

2.3.3 Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich Wenn Sie nach handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, müssen Sie den steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

Wo geregelt? §§ 4, 5 EStG, §§ 140, 141, 145, 146 AO, §§ 238 ff. HGB Der Betriebsvermögensvergleich beinhaltet u.a. die jährliche Erstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss).

Buchführungspflichtig nach handelsrechtlichen Vorschriften sind Kaufleute (Einzelunternehmer, Handelsgesellschaften wie OHG, KG, GmbH), die ein Handelsgewerbe betreiben. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Diese Unternehmen können allerdings aufgrund freiwilliger Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen. Einzelkaufleute mit Umsatzerlösen bis 500.000 € und einem Jahresüberschuss von bis zu 50.000 € in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren sind handelsrechtlich von der Buchführungspflicht befreit. Dies gilt ebenso bei Neugründungen, wenn die vorgenannten Werte am Ende des ersten Geschäftsjahres nicht überschritten werden.

Sind Sie nach Handelsrecht verpflichtet, Bücher zu führen, gilt dies auch für die Besteuerung. Besteht keine handelsrechtliche **Buchführungspflicht**, sind Sie als Gewerbetreibender dennoch steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet, wenn Ihr Umsatz mehr als 500.000 € oder Ihr Gewinn mehr als 50.000 € im Jahr beträgt. In diesem Fall erhalten Sie von Ihrem Finanzamt eine Mitteilung über den Beginn Ihrer Buchführungspflicht. Werden diese Grenzen nicht überschritten, kann der Gewinn Ihres Unternehmens durch Einnahmenüberschussrechnung (vgl. Tz. B.2.3.4) ermittelt werden.

Für **Freiberufler** besteht weder handels- noch steuerrechtlich eine Buchführungspflicht. Sie können jedoch freiwillig Bücher führen.

Soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt, sind bei der Gewinnermittlung die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu beachten und zwar insbesondere die **Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung**. Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der bare Zahlungsverkehr muss täglich aufgezeichnet werden, z.B. in einem Kassenbuch.



Es muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Geschäftsvorfällen und ihrer buchmäßigen Erfassung bestehen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten (z.B. Betriebsprüfer des Finanzamts) innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden.

Zu Beginn Ihres Handelsgewerbes müssen Sie eine Eröffnungsbilanz aufstellen, danach jeweils eine Bilanz zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Die Bilanz ist eine jährliche Vermögensübersicht, die auf der Aktivseite das Vermögen (z.B. Grundstücke, Maschinen, Forderungen) und auf der Passivseite das Eigenkapital und die Schulden des Unternehmens ausweist. Wirtschaftsgüter des Privatvermögens dürfen nicht aufgenommen werden. Die Bilanz ergibt sich zum einen aus der Inventur, zum anderen aus dem Zahlenmaterial der Buchführung. Nur bei übereinstimmenden Werten können Buchführung und Bilanz ordnungsmäßig sein.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung des Inhalts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz. Dieser Datensatz steht im Internet unter www.eSteuer.de (Schnittstellen) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Zur beispielhaften Ansicht ist im Folgenden (auf Seite 34) eine stark komprimierte Variante einer Bilanz dargestellt:

Wo geregelt? §§ 242, 266 HGB §§ 5b, 51 Absatz 4 Nr. 1b EStG

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen     I. Immaterielle Vermögensgegenstände     II. Sachanlagen     III. Finanzanlagen	A. Eigenkapital     B. Rückstellungen     C. Verbindlichkeiten     D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
B. Umlaufvermögen I. Vorräte II. Forderungen III. Wertapiere IV. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	

Wo geregelt? §§ 4, 4a EStG, §§ 240, 242, 264 ff. HGB Die **Gewinn- und Verlustrechnung** ist die Gegenüberstellung von Erträgen (z.B. Umsatzerlöse) und Aufwendungen (z.B. Materialaufwand) eines Wirtschaftsjahres. Sie darf nicht verwechselt werden mit der Einnahmenüberschussrechnung (vgl. Tz. B.2.3.4). Der durch die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelte Jahresüberschuss oder -fehlbetrag geht in die Bilanz ein. Die Gliederung einer Gewinn- und Verlustrechnung kann so aussehen:

Aufwendungen	Erträge
Verminderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	Umsatzerlöse
Materialaufwand - Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen	Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen - sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus Beteiligungen
Personalaufwand - Löhne und Gehälter - soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	Erträge aus anderen Wertpapieren - sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - außerordentliche Erträge
Abschreibungen	
sonstige betriebliche Aufwendungen	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
außerordentliche Aufwendungen	
Steuern	
Gewinn oder Verlust	

Der **Gewinn** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen. Betriebsvermögen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des aktiven Betriebsvermögens und dem Wert der Schulden. Dies entspricht dem Eigenkapital des Unternehmens.

Wo geregelt? § 4 Absatz 1 EStG

Der Gewinn wird daher nach folgender Formel ermittelt:

#### Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres

- Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
- + Entnahmen
- Einlagen
- = Gewinn

triebsprüfungen.

Jeder, der gesetzlich zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Bücher und Aufzeichnungen, aber auch Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren. Diese **Aufbewahrungsfrist** gilt auch für die sog. Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Vertragsurkunden, Kontoauszüge, Aufzeichnungen über Warenbestandsaufnahmen, Lohn- und Gehaltslisten, Lieferscheine). Die übrigen Unterlagen, insbesondere die geschäftliche Korrespondenz und die sonstigen Unterlagen (z.B. Auftrags- und Bestellunterlagen, Preisverzeichnisse, Lohnberechnungsunterlagen), sind sechs Jahre aufzubewahren.

Davon unabhängig enden die Aufbewahrungsfristen nicht, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt z.B. bei noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfsverfahren oder BeWo geregelt? §§ 147, 169 ff. AO, § 257 HGB Wo geregelt? §§ 4 Absatz 3, 11 EStG, § 60 Absatz 4 EStDV

#### 2.3.4 Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung

Sind Sie als Freiberufler oder Kleinstgewerbetreibender nicht zur Buchführung verpflichtet, können Sie freiwillig Bücher führen und Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln oder die wesentlich einfachere Einnahmenüberschussrechnung anwenden.

Die Einnahmenüberschussrechnung ist auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck "Anlage EÜR" der Einkommensteuererklärung beizufügen und grundsätzlich für die Kalenderjahre 2011 ff. elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung steht Ihnen ein kostenloses Steuerprogramm der Finanzverwaltung zur Verfügung (vgl. Tz. B.4). Ausgenommen von der Abgabepflicht der "Anlage EÜR" sind Betriebe und Freiberufler mit Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 € im Jahr, die eine formlose Gewinnermittlung beim Finanzamt einreichen können.

Grundlage der Einnahmenüberschussrechnung sind die Aufzeichnungen der im Laufe des Jahres betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Der **Gewinn** ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen den im Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen und den abgeflossenen Betriebsausgaben.

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (vgl. Tz. B.2.3.5) sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis (sogenanntes **Bestandsverzeichnis**) aufzunehmen.

Der wesentliche **Unterschied** zwischen der Gewinnermittlung durch **Betriebsvermögensvergleich** einerseits und der **Einnahmenüberschussrechnung** andererseits ist der Zeitpunkt, zu dem sich die einzelnen Geschäftsvorgänge auf den Gewinn auswirken. Beim Betriebsvermögensvergleich erfolgt eine exakte zeitliche Erfassung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip.

Folgendes Beispiel (auf Seite 37) soll Ihnen den Unterschied verdeutlichen:

Als Heizungsinstallateur bauen Sie Anfang Dezember 2009 bei einem Kunden eine Heizung ein. Der Kunde bezahlt erst im Februar 2010. Bei der Einnahmenüberschussrechnung erhöht die Zahlung die Einnahmen im Jahr 2010. Im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs wird der Geschäftsvorfall bereits im Jahr 2009 als Ertrag gebucht, die spätere Zahlung wird gewinnneutral erfasst.

#### **Beispiel**

### 2.3.5 Betriebsvermögen

Es wird zwischen notwendigem Betriebsvermögen, gewillkürtem Betriebsvermögen und Privatvermögen unterschieden.

Wirtschaftsgüter stellen **notwendiges Betriebsvermögen** dar, wenn sie nach ihrer Funktion im Betrieb nur Betriebsvermögen sein können oder nach ihrer Nutzung überwiegend, d.h. zu mehr als 50 %, für Zwecke des Betriebs eingesetzt werden. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsgüter voll und nicht nur entsprechend ihrer anteiligen betrieblichen Nutzung als Betriebsvermögen zu erfassen.

Bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 bis zu 50 % ist die Zuordnung dieser Wirtschaftsgüter zum **gewillkürten Betriebsvermögen** in vollem Umfang möglich. Bei neutralen Wirtschaftsgütern (z.B. Beteiligung an anderen Unternehmen) kommt eine Behandlung als gewillkürtes Betriebsvermögen in Betracht, wenn sie in einem gewissen objektiven Zusammenhang zum Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind. Bei diesen Wirtschaftsgütern können Sie wählen, ob sie zum Betriebsvermögen gehören sollen. Ihre Wahl dokumentieren Sie durch Aufnahme des Wirtschaftsguts in die Bilanz oder in Fällen der Einnahmenüberschussrechnung durch die zeitnahe Aufnahme in das laufend zu führende Bestandsverzeichnis. Wird das Wirtschaftsgut zu mehr als 90 % privat genutzt, ist es **Privatvermögen**.

Besonderheiten gelten bei Grundstücken und Gebäuden: Für steuerliche Zwecke sind diese bei unterschiedlicher Nutzung in mehrere Wirtschaftsgüter (eigenbetrieblich, fremdbetrieblich, zu eigenen Wohnzwecken und zu fremden Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile) aufzuteilen. Der Grund und Boden ist entsprechend der Wohn- bzw. Nutzfläche den einzelnen Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Grundstücksteile, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke

genutzt werden, gehören zum notwendigen Betriebsvermögen, bei ausschließlicher Nutzung für eigene Wohnzwecke zum Privatvermögen. Fremdbetrieblich oder zu fremden Wohnzwecken genutzte Grundstücksteile können als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden, wenn sie in einem gewissen objektiven Zusammenhang zum Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind.

Des Weiteren wird das Betriebsvermögen in **Anlage- und Umlaufvermögen** unterteilt. Zum Anlagevermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauerhaft zur Verfügung stehen sollen. Zum Verkauf, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch bestimmte Wirtschaftsgüter gehören dagegen zum Umlaufvermögen. Diese Trennung hat u.a. Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Betriebsausgabenabzugs.

#### 2.3.6 Betriebseinnahmen

Wo geregelt? §§ 3, 4 EStG, § 13 InvZulG Betriebseinnahmen sind alle betrieblich veranlassten Wertzugänge in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehören z.B.:

- Erlöse aus der Veräußerung von Waren und erzeugten Produkten,
- Erlöse aus Werk- und Dienstleistungen,
- Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens,
- erhaltene Fördermittel und die Investitionszulage.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gehört auch die vereinnahmte Umsatzsteuer zu den Betriebseinnahmen. Beim Betriebsvermögensvergleich wird die Umsatzsteuer als durchlaufender Posten gewinnneutral behandelt.

# 2.3.7 Betriebsausgaben

Wo geregelt? §§ 4, 12 EStG Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Abzugsfähig sind auch die vor der Betriebseröffnung getätigten Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit stehen. Je nach Art der Aufwendungen können die Betriebsausgaben sofort, nach und nach oder erst zu einem späteren Zeitpunkt abgezogen werden. Bestimmte Betriebsausgaben sind nicht oder nur beschränkt abzugsfähig.

Zu den **sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben** gehören die laufenden Aufwendungen wie z.B. Lohn-, Gehalts-, Miet- und

Zinszahlungen, Zahlungen von Versicherungsbeiträgen, betriebliche Steuern und Kosten für den Wareneinkauf.

Werden abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Computer, Gebäude) angeschafft oder hergestellt, führen die hierauf entfallenden Anschaffungsoder Herstellungskosten regelmäßig nicht zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben. Zur steuerlichen Berücksichtigung dieser Aufwendungen siehe Tz. B.2.3.9.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Grundstücke) können erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen gewinnmindernd (z.B. Verkauf oder Entnahme ins Privatvermögen) berücksichtigt werden.

Gehören Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere und vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte, Grund und Boden sowie Gebäude zum Umlaufvermögen, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ebenfalls erst bei Ausscheiden dieser Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen abzuziehen.

Bestimmte im Einkommensteuergesetz abschließend aufgezählte Betriebsausgaben sind trotz ihrer betrieblichen Veranlassung **nicht oder nur beschränkt abzugsfähig**; sie sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Z.B. sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht bei Ihnen beschäftigt sind, können nur als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn sie 35 € im Wirtschaftsjahr je Empfänger nicht übersteigen.
- Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftspartnern können unter der Voraussetzung, dass die betriebliche Veranlassung nachgewiesen wird (u.a. Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung, Höhe der Aufwendungen), nur zu 70 % als Betriebsausgaben angesetzt werden.
- Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Geschäftsreisen können für jeden Tag nur mit folgenden Pauschalen als Betriebsausgaben erfasst werden:
  - Abwesenheit von 24 Stunden 24 €
  - Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 12 €

- Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 6 €. Dauert die Tätigkeit am selben Ort länger als drei Monate, kann für die darüber hinausgehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand mehr berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt. Bildet das häusliche Arbeitszimmer jedoch den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung, dürfen die Aufwendungen in voller Höhe berücksichtigt werden. Steht für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 € je Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abziehbar.
- Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder können auch bei betrieblicher Veranlassung nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.
- Gezahlte Schmier- und Bestechungsgelder dürfen nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn mit diesen Zahlungen gegen das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht verstoßen wird.

Die **Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen** sind keine Betriebsausgaben und deshalb nicht abzugsfähig, vgl. Tz. B.2.5.6.

Wo geregelt? §§ 4 Absatz 5 Nr. 6, 6 Absatz 1 Nr. 4, 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 EStG

# 2.3.8 Privatentnahmen und Privatnutzung von Betriebsvermögen

Wenn Sie in Ihrem Betrieb hergestellte Produkte oder sonstige zum Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter für private Zwecke verbrauchen oder nutzen, dürfen die hierauf entfallenden Aufwendungen den Gewinn nicht mindern. Aus diesem Grund ist der Wert der entnommenen Wirtschaftsgüter/Nutzungen im Zeitpunkt der Entnahme wie eine Betriebseinnahme zu erfassen. Aus Vereinfachungsgründen gibt es für bestimmte Unternehmen Pauschsätze (z.B. Bäckereien, Gaststätten, Obst- und Gemüseläden), die für die Sachentnahmen angesetzt werden dürfen. Diese finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de (Stichwort: Pauschbeträge).

Für die **Nutzung** eines zum Betriebsvermögen gehörenden **Kfz für private Zwecke** und für **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** sowie **Familienheimfahrten** gelten besondere Regeln: Wird das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, ist der private Nutzungsanteil

- pauschal mit 1 % des Kfz-Bruttolistenpreises einschließlich Sonderausstattung pro Kalendermonat oder alternativ
- durch Nachweis der tatsächlich auf die privat gefahrenen Kilometer entfallenden Kosten mittels Fahrtenbuch zu ermitteln.

Beträgt die betriebliche Nutzung lediglich zwischen 10 % und 50 % ist eine pauschale Ermittlung des privaten Nutzungsanteils (1%-Regelung) nicht zulässig. Vielmehr müssen die auf die privaten Fahrten tatsächlich entfallenden Kosten angesetzt werden.

Sofern Sie für Ihr Fahrzeug laufend ein Fahrtenbuch zur Ermittlung des Verhältnisses der privaten zu den übrigen Fahrten führen, muss dieses mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner,
- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen privat veranlassten Fahrt.

Benutzen Sie für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ein Kfz, können die hierfür entstandenen Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer abgezogen werden. Der nicht abziehbare Teil der Aufwendungen für diese Fahrten ist pro Monat grundsätzlich wie folgt zu ermitteln:

Kfz-Bruttolistenpreis einschließlich Sonderausstattung x 0,03~% x Entfernungskilometer

- ./. Entfernungspauschale von 0,30 € x Entfernungskilometer x Anzahl Arbeitstage im Monat
- = nichtabziehbare Betriebsausgaben im Monat.

Führen Sie ein Fahrtenbuch oder beträgt die betriebliche Nutzung zwischen 10 und 50 %, berechnet sich der nichtabziehbare Teil der Betriebsausgaben als Differenz der auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen zur Entfernungspauschale.

# 2.3.9 Abschreibungen

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter, die länger als ein Jahr nutzbar sind, dürfen grundsätzlich (es gelten Besonderheiten s.u.) nicht sofort als

Wo geregelt? §§ 6 Absatz 2 und 2 2a, 7-7k EStG Betriebsausgabe behandelt werden. Derartige Aufwendungen sind auf die voraussichtliche Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter zu verteilen. Die Verteilung erfolgt, indem jährlich die Abschreibung für Abnutzung (sog. AfA) als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigt wird.

Die AfA wird grundsätzlich so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts voll abgeschrieben sind.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund anerkannter Erfahrungswerte für die Wirtschaftsgüter verschiedener Wirtschaftszweige sog. AfA-Tabellen erstellt, aus denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter und die entsprechenden Abschreibungssätze hervorgehen. Diese Tabellen sind im Handel erhältlich oder im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de (Stichwort: AfA-Tabelle) abrufbar.

Bei der linearen Abschreibung von Wirtschaftsgütern werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Bei der Anschaffung im Laufe eines Jahres kann nur der Teil des Jahresbetrags der AfA abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

#### Beispiel

Sie schaffen für Ihren Betrieb am 03.07.2009 eine Maschine (Anschaffungskosten: 15.000 €; Nutzungsdauer: 6 Jahre) an. Der AfA-Satz beträgt 16,67 % (100 %/6 Jahre), der jährliche AfA-Betrag 2.500 € (15.000 €/6 Jahre). Da Sie die Maschine im Juli angeschafft haben, ist im Jahr 2009 ein Betrag von 1.250 € (6/12 von 2.500 €) abziehbar, in den Jahren 2010 bis 2014 jeweils 2.500 € und im Jahr 2015 der Restbetrag von 1.250 €.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2009 und 2010 angeschafft oder hergestellt werden, können Sie statt der linearen auch eine degressive Abschreibung wählen. Die degressive AfA beträgt das 2,5 fache des linearen AfA-Satzes, maximal 25 %, und wird vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen.

Die alternativ zulässige degressive AfA beträgt 25 % (2,5 x 16,67 % linearer AfA-Satz, max. 25 %). Im Jahr 2009 sind 1.875 € als AfA abziehbar (25 % von 15.000 €, davon 6/12 wegen Anschaffung im Juli). Es verbleibt ein Restbuchwert von 13.125 €. Im Jahr 2010 beträgt die AfA 3.282 € (25 % von 13.125 €), als Restbuchwert verbleiben 9.843 €. Die degressive AfA im Jahr 2011 beträgt 2.461 € (25 % von 9.843 €), der verbleibende Restbuchwert 7.382 €. Im Jahr 2012 ist ein Wechsel zur linearen AfA vorteilhaft. Diese bemisst sich nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, hier 7.382 € und 3,5 Jahre. Der AfA-Satz beträgt 28,57 % (100 % / 3,5 Jahre), der AfA-Betrag für die Jahre 2012 bis 2014 2.109 € (28,57 % von 7.382 €) und für das Jahr 2015 1.055 €

Beispiel (Fortsetzung)

Ein Wechsel von der degressiven zur linearen AfA ist zulässig, ein Wechsel von der linearen zur degressiven AfA jedoch nicht.

Für bestimmte Wirtschaftsgüter gelten **Besonderheiten**: Sind abnutzbare Wirtschaftsgüter beweglich und einer selbständigen Nutzung fähig und überschreiten ihre Anschaffungsoder Herstellungskosten nicht den Betrag von 410 €, können diese Aufwendungen sofort abgezogen werden. Für die Frage der Wertgrenze ist stets von den Anschaffungs- oder Herstellungskoten abzüglich eines darin enthaltenen Vorsteuerbetrags, also von dem reinen Warenpreis ohne Vorsteuer (Nettowert), auszugehen. Sie können die Aufwendungen aber auch auf die voraussichtliche Nutzungsdauer – ebenso wie für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 410 € betragen – verteilen.

Alternativ können Sie alle im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 € betragen, einem Sammelposten zuführen. Dieser jahrgangsbezogene Sammelposten ist zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres gewinnmindernd mit jeweils einem Fünftel aufzulösen, d.h. im Ergebnis wird für alle enthaltenen Wirtschaftsgüter eine Nutzungsdauer von fünf Jahren unterstellt. Eine monatsgenaue Berechnung im Jahr der Anschaffung entfällt. Allerdings müssen Sie den Sammelposten auch dann weiterhin gleichmäßig auflösen, wenn Wirtschaftsgüter vor Ablauf der fünf Jahre veräußert oder entnommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können im selben Kalender-

jahr lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 € als Betriebsausgabe berücksichtigt werden; bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen.

Kleinere und mittlere Betriebe werden gefördert, indem für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein sog. Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden kann. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Betriebsvermögen beim Betriebsvermögensvergleich beträgt nicht mehr als 235.000 € bzw. der Gewinn bei der Einnahmenüberschussrechnung nicht mehr als 100.000 € (vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags). Maßgebend sind die Verhältnisse am Ende des laufenden Jahres. Diese Beträge wurden für die Jahre 2009 und 2010 vorübergehend auf 335.000 € bzw. 200.000 € erhöht.
- Sie haben die Absicht, das begünstigte Wirtschaftsgut in den folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen.
- Sie haben die Absicht, das begünstigte Wirtschaftsgut mindestens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem Folgejahr (fast) ausschließlich im inländischen Betrieb zu nutzen. Dies setzt eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 % voraus.
- Sie benennen das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach und geben die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten an.

Der Investitionsabzugsbetrag beträgt bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten; höchstens 200.000 € je Betrieb. Dabei sind die Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogen wurden, zusammenzurechnen.

Im Jahr der Investition wird der für das jeweilige Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend hinzugerechnet. Kompensierend hierzu besteht die Möglichkeit, die Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zu 40 %, höchstens jedoch bis zur Höhe des in Anspruch genomme-

nen Investitionsabzugsbetrags gewinnmindernd zu berücksichtigen. Entsprechend verringert sich die Bemessungsgrundlage für die AfA des jeweiligen Wirtschaftsguts.

Daneben ist eine Sonder-AfA möglich. Diese kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren beliebig verteilt werden, darf jedoch insgesamt 20 % der (geminderten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Voraussetzung ist, dass

- das Betriebsvermögen beim Betriebsvermögensvergleich nicht mehr als 235.000 € bzw. der Gewinn bei der Einnahmenüberschussrechnung nicht mehr als 100.000 € beträgt. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Diese Beträge wurden für die Sonder-AfA in den Jahren 2009 und 2010 vorübergehend auf 335.000 € bzw. 200.000 € erhöht.
- das begünstigte Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Folgejahr (fast) ausschließlich im inländischen Betrieb genutzt wird. Dies setzt eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 % voraus.

Wird das begünstigte Wirtschaftsgut nicht innerhalb von drei Jahren angeschafft oder hergestellt, wird der Ansatz des Investitionsabzugsbetrags rückgängig gemacht. Hierzu wird der Steuerbescheid, in dem der Betrag gewinnmindernd berücksichtigt wurde, geändert.

Bei Grundstücken mit **Gebäuden** wird die AfA nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes berechnet. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens können nicht abgeschrieben werden, weil der Grund und Boden keiner Abnutzung unterliegt. Sie werden erst bei Veräußerung oder Entnahme gewinnmindernd berücksichtigt. Gebäude und Gebäudeteile (vgl. Tz. B.2.3.5) sind mit gesetzlich vorgeschriebenen AfA-Sätzen abzuschreiben. Auf die tatsächliche Nutzungsdauer kommt es grundsätzlich nicht an. Gebäude des Betriebsvermögens, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sind gleichmäßig über 33 1/3 Jahre, d.h. mit einem jährlichen AfA-Satz von 3 %, abzuschreiben. Wird das Gebäude zu Wohnzwecken genutzt, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 50 Jahre mit jeweils 2 % abzuschreiben.

Im Rahmen der Betriebseröffnung werden Sie ggf. Wirtschaftsgüter, die Sie vorher privat genutzt haben, nun betrieblich nutzen (z.B. Kfz oder Büromöbel). In diesen Fällen ist der Teilwert (dieser entspricht regelmäßig den Wiederbeschaffungskosten) Bemessungsgrundlage für die AfA. Ist die Anschaffung/Herstellung innerhalb der letzten drei Jahre erfolgt, sind anstatt des Teilwerts die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten (ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich fiktiver auf die Privatnutzung entfallender AfA) maßgebend. Die Höhe der AfA ergibt sich durch die Verteilung auf die Restnutzungsdauer.

# 2.3.10 Kosten der privaten Lebensführung

# Wo geregelt? § 12 EStG

Kosten der privaten Lebensführung sind nicht durch den Betrieb veranlasst und können daher in keinem Fall - auch nicht teilweise - als Betriebsausgaben abgezogen werden. Hierzu gehören z.B.:

- Aufwendungen für Ihren Haushalt und den Unterhalt Ihrer Familie (z.B. Miete, Einrichtung, Kleidung, Verpflegung, Erziehung der Kinder, kulturelle Bedürfnisse),
- Ihre Einkommensteuer sowie die Umsatzsteuer auf Entnahmen,
- in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen,
- Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium (Ausnahme: Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung).

Zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören auch Aufwendungen, die Ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt. Besteht bei solchen Aufwendungen ein Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit (sogenannte gemischte Aufwendungen), sind sie als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit sie betrieblich veranlasst sind. Dies gilt nur, wenn Sie die betriebliche Veranlassung im Einzelnen umfassend darlegen und nachweisen. Die Aufteilung muss nach einem an objektiven Kriterien orientierten Maßstab möglich sein. Ist eine Aufteilung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, erfolgt sie im Wege der Schätzung. Fehlt es an einer geeigneten Schätzungsgrundlage oder sind die Veranlassungsbeiträge nicht trennbar, gehört der gesamte Betrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben.

# 2.3.11 Aufzeichnungspflichten

Wo geregelt? §§ 143, 144 AO, § 41 EStG, § 22 UStG Neben den bereits genannten Aufzeichnungspflichten (vgl. Tz. B.2.1.9, 2.2.2, 2.3.4, 2.3.7) besteht für gewerbliche Unternehmer die Pflicht, den **Warenein- und -ausgang** gesondert auf-

zuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Tag des Warenein- bzw. -ausgangs oder das Datum der Rechnung, Name oder Firma und Anschrift des Lieferers bzw. Abnehmers, handelsübliche Bezeichnung der Ware, Preis der Ware und Hinweis auf den Beleg enthalten. Des Weiteren sind die **Kasseneinnahmen und -ausgaben** täglich, z.B. in einem Kassenbuch, festzuhalten. Diese Aufzeichnungen haben insbesondere in Betrieben mit Bargeschäften (z.B. Einzelhandel, Gaststätten) eine besondere Bedeutung. Die Kassenaufzeichnungen müssen dabei so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand der Geschäftskasse verglichen werden kann (Kassensturzfähigkeit). Außerdem gibt es weitere Aufzeichnungspflichten aufgrund besonderer Regelungen in den Einzelsteuergesetzen.

### 2.3.12 Verträge unter nahen Angehörigen

Verträge, die Sie mit nahen Angehörigen abschließen (z.B. Arbeits-, Miet-, Darlehens- oder Gesellschaftsverträge), können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie zivilrechtlich wirksam und ernsthaft vereinbart sowie entsprechend den Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden. Die vertragliche Gestaltung und ihre Durchführung müssen auch unter fremden Dritten üblich sein. Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formerfordernisse führt nicht alleine und ausnahmslos dazu, das Vertragsverhältnis steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Die zivilrechtliche Unwirksamkeit eines Vertrages ist jedoch ein besonderes Indiz gegen den vertraglichen Bindungswillen der beteiligten Personen, das zur Versagung der steuerrechtlichen Anerkennung führen kann. Es wird empfohlen, die Verträge stets schriftlich abzufassen.

Verträge zwischen Eltern und minderjährigen Kindern sind darüber hinaus bürgerlich-rechtlich nur wirksam, wenn ein Ergänzungspfleger durch das Amtsgericht bestellt wurde. Nur bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers ausnahmsweise nicht erforderlich. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren verstoßen im Allgemeinen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz mit der Folge, dass sie nichtig sind und deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden können. Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können daher ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

# 2.4 Körperschaftsteuer

# 2.4.1 Grundlage der Besteuerung

Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer. Sie erfasst das Einkommen der im Körperschaftsteuergesetz (KStG) genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Dabei kommt den Kapitalgesellschaften (u.a. Aktiengesellschaften -AG-, Gesellschaften mit beschränkter Haftung -GmbH-) als der bedeutsamsten Gruppe eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu.

Besteuerungsgrundlage ist - ebenso wie für die Einkommensteuer - das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) bezogen hat. Was als Einkommen gilt und wie es zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts (insbesondere Gewinnermittlung, Veranlagung, Steuerentrichtung und Abgabefrist für die Steuererklärung) und des Körperschaftsteuerrechts.

# Wo geregelt? §§ 7, 8 KStG

# 2.4.2 Gewinnermittlung bei Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften wie z.B. AG und GmbH sind verpflichtet, ihren steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (vgl. Tz. B.2.3.3) zu ermitteln.

Bei diesen Kapitalgesellschaften sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln, auch wenn sie für sich gesehen zu einer anderen Einkunftsart gehören. Vermietet beispielsweise eine GmbH ein Wohngebäude (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), erzielt sie Zinserträge (Einkünfte aus Kapitalvermögen) oder erbringt sie steuerberatende Leistungen (Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit), werden diese Einkünfte stets in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert und unterliegen damit auch der Gewerbesteuer.

# 2.4.3 Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Anteilseigner

Die Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter werden zivilrechtlich als eigenständige Rechts- und Vermögenssubjekte behandelt. Das Steuerrecht folgt den Wertungen des Zivilrechts. Schuldrechtliche Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (insbesondere Arbeits- und Dienstverträge) werden daher grundsätzlich steuerlich anerkannt. Sie führen auf der Ebene der Kapitalgesellschaft zu Betriebsausgaben, wenn die Leistung vom Gesellschafter erbracht wird.

So ist beispielsweise das Gehalt eines Gesellschafters, der für seine GmbH als Geschäftsführer tätig ist, grundsätzlich bei der GmbH als Betriebsausgabe abzugsfähig; der Gesellschafter bezieht insoweit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Steuerlich ist jedoch zu prüfen, ob die Vereinbarung dem Grunde und/oder der Höhe nach ganz oder teilweise durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Die steuerliche Anerkennung dieser Leistungsbeziehung ist so lange unproblematisch, als ihre Bedingungen dem unter fremden Dritten Üblichen entsprechen (Fremdvergleich). Ist jedoch z. B. das Geschäftsführergehalt unangemessen hoch, liegt eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor.

Ziel der Besteuerung von vGA ist es, die Trennung zwischen dem eigenständigen Rechtssubjekt Kapitalgesellschaft und seinen Anteilseignern und damit eine von der Einkommensverteilung unabhängige Einkommensermittlung auch im Steuerrecht zu gewährleisten. Es soll sichergestellt werden, dass auch steuerlich die Kapitalgesellschaft im Verhältnis zu den Beteiligten ihre eigenen kaufmännischen Interessen verfolgen kann. Ist der Gewinn der Gesellschaft durch die Eigeninteressen der Gesellschafter geschmälert worden, wird das Einkommen der Kapitalgesellschaft um die Gewinnschmälerung erhöht. Der Gesellschafter bezieht statt Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit dann Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Vereinbarungen mit beherrschenden Gesellschaftern (grundsätzlich bei Mehrheit der Stimmrechte gegeben) müssen darüber hinaus auch zu ihrer steuerlichen Anerkennung neben ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit z.B. klar und eindeutig und ohne Rückwirkung getroffen und wie vereinbart umgesetzt werden.

# Wo geregelt? § 23 KStG, § 3 Nr. 40, § 20, 43 ff EStG

# 2.4.4 Steuersatz und Besteuerung beim Anteilseigner

Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 15 % des zu versteuernden Einkommens.

Schüttet die Gesellschaft Gewinn an die Anteilseigner aus, findet **ab dem Kalenderjahr 2009** auf Beteiligungen im Betriebsvermögen das sog. **Teileinkünfteverfahren** Anwendung. Danach wird der ausgeschüttete Gewinn mit 60 % bei der Berechnung der Einkommensteuer des Anteilseigners berücksichtigt.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen Dividenden **ab dem Kalenderjahr 2009** einer **Abgeltungsteuer**. Danach wird der an Anteilseigner ausgeschüttete Gewinn einheitlich mit 25 % abschließend besteuert. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung erfolgt grundsätzlich nicht mehr.

#### 2.4.5 Verluste

Wo geregelt? §§ 8 Absatz 1, 8c KStG, § 10d EStG Anders als bei Personengesellschaften können Verluste der Kapitalgesellschaft nicht mit positiven Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden. Da die Kapitalgesellschaft selbst steuerpflichtig ist, kann sie ihre Verluste nur mit eigenen Gewinnen saldieren und dadurch ihre eigene Steuerbelastung reduzieren. Verluste, die in den Anfangsjahren anfallen, mindern somit in späteren Jahren, in denen Gewinne erzielt werden, im Wege des Verlustabzugs das Einkommen der Gesellschaft.

Zu einem anteiligen bzw. vollständigen Verlustuntergang bei der Kapitalgesellschaft kann es jedoch bei einem Anteilseignerwechsel kommen, wenn mehr als 25 % bzw. 50 % Anteile an der Kapitalgesellschaft auf einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe übergehen.

#### 2.5 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird als eine wichtige Einnahmequelle der Kommunen von diesen erhoben. Hebeberechtigt ist diejenige Gemeinde, in der Sie mit Ihrem Unternehmen eine Betriebsstätte unterhalten. Steuerschuldner ist der Unternehmer (Einzelunternehmer, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft).

## 2.5.1 Gewerbesteuerpflicht und Gewerbebetrieb

Gewerbesteuerpflichtig sind alle gewerblichen Unternehmen, soweit nicht bestimmte Tätigkeiten steuerbefreit sind. Für die Begriffsbestimmung eines Gewerbebetriebs gelten die obigen Ausführungen unter Tz. B.1.1 entsprechend. Nicht zur Gewerbesteuerpflicht führen deshalb eine freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit sowie die eigene Vermögensverwaltung, wie z.B. durch Vermietung und Verpachtung. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH und AG) unterliegen dagegen kraft ihrer Rechtsform stets der Gewerbesteuer.

Wo geregelt? §§ 6, 7, 8, 9 und 11 GewStG

## 2.5.2 Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer

Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der **Gewerbeertrag**. Dies ist der nach den Grundsätzen der Gewinnermittlung (siehe oben Tz. B.2.3.3. und B.2.3.4) ermittelte steuerliche Gewinn, der um bestimmte **Hinzurechnungen und Kürzungen** erhöht bzw. vermindert wird

So sind dem Gewinn insbesondere bestimmte **Finanzierungs-kosten** (z.B. Zinsen für Darlehen, Miet- und Pachtzinsen, Leasingraten) hinzuzurechnen. Allerdings kommt eine Hinzurechnung erst dann in Betracht, wenn diese Finanzierungskosten einen Freibetrag von 100.000 € übersteigen.

Gehört zu Ihrem Betriebsvermögen Grundbesitz, wird die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen hingegen um 1,2 % des Einheitswertes des Grundbesitzes gekürzt.

Der ermittelte und auf volle 100 € nach unten abgerundete Gewerbeertrag wird bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften (nicht aber Kapitalgesellschaften) des Weiteren um einen Freibetrag i.H.v. 24.500 € gekürzt.

### 2.5.3 Gewerbesteuermessbetrag

Ausgehend von dem Gewerbeertrag ist in einem nächsten Schritt der Gewerbesteuermessbetrag zu ermitteln. Dieser ergibt sich durch Anwendung einer ab dem Erhebungszeitraum 2008 einheitlichen Steuermesszahl von 3,5 % auf den Gewerbeertrag. Der Gewerbesteuermessbetrag wird von dem Finanzamt aufgrund der von Ihnen abgegebenen Gewerbesteuererklärung berechnet, durch Bescheid festgesetzt und der

Wo geregelt? § 14 GewStG zuständigen Gemeinde für Zwecke der weiteren Festsetzung der von Ihnen zu zahlenden Gewerbesteuer mitgeteilt.

### 2.5.4 Gewerbesteuerfestsetzung

## Wo geregelt? § 16 GewStG

Nachdem das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt hat, erlässt die Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, von Amts wegen einen Gewerbesteuerbescheid, in dem die zu zahlende Gewerbesteuer ausgewiesen ist. Dies erfolgt in der Weise, in dem die Gemeinde auf den Gewerbesteuermessbetrag einen bestimmten Prozentsatz, den jeweiligen Hebesatz der Gemeinde, anwendet. Den gültigen Hebesatz teilt Ihnen Ihre Gemeinde oder Ihr Finanzamt mit.

# 2.5.5 Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

# Wo geregelt? § 19 GewStG

Die Gemeinden können Gewerbesteuer-Vorauszahlungen verlangen. Vorauszahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres. Für eine evtl. Herabsetzung oder Erhöhung der Vorauszahlungen bedarf es einer Messbetragsfestsetzung durch das Finanzamt.

# Wo geregelt? § 35 EStG

# 2.5.6 Anrechnung Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer Ab dem Erhebungszeitraum 2008 wird Ihre gezahlte Gewerbesteuer, soweit sie Ihren Betrieb als Einzelunternehmer oder Personengesellschaft führen, mit einem Faktor von 3,8 auf Ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet, d.h. die gezahl-

personengesellschaft führen, mit einem Faktor von 3,8 auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet, d.h. die gezahlte Gewerbesteuer vermindert Ihre Einkommensteuerlast. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei einem Gewerbesteuerhebesatz bis 380 % die Gewerbesteuer vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann.

Demgegenüber ist die gezahlte Gewerbesteuer ab dem Erhebungszeitraum 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Damit wirkt sie sich nicht mehr auf den einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Gewinn aus.

# 2.5.7 Gewerbesteuererklärung - Abgabefrist

# Wo geregelt? § 149 AO, § 14a GewStG

Wie die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung ist auch die Gewerbesteuererklärung ab dem Kalenderjahr 2011 ff. grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Das für Sie zuständige Finanzamt wird dann den Gewerbesteuermessbetrag

festsetzen und einen entsprechenden Gewerbesteuermessbescheid erlassen. Für die Festsetzung der Gewerbesteuer ist die jeweilige Gemeinde zuständig, in der die Betriebsstätte unterhalten wird. Werden Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der Gewerbesteuermessbetrag vom Finanzamt in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen.

# 2.6 Solidaritätszuschlag

Auf die festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % erhoben. Bereits im Vorauszahlungsverfahren geleistete oder im Wege des Steuerabzugs (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) einbehaltene Solidaritätszuschlagsbeträge werden bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung angerechnet.

Wo geregelt? SolZG

### 2.7 Bauabzugsteuer

Geben Sie als Unternehmer Bauleistungen für Ihr Unternehmen im Inland in Auftrag, müssen Sie von der Zahlung, die Sie an den Bauunternehmer leisten, grundsätzlich 15 % Bauabzugsteuer einbehalten. Der Steuerabzug erfolgt dabei für Rechnung des Bauunternehmers. Das Steuerabzugsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob der Bauunternehmer im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Wo geregelt? §§ 48-48d EStG

**Bauleistungen** sind alle Leistungen, die bei der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen.

Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Zahlungsbetrag bei Ihnen als Leistungsempfänger oder bei einem Dritten, der für Sie zahlt, abfließt. Dies gilt auch in Fällen, in denen Sie in Teilbeträgen (z.B. Vorschüsse, Abschlagszahlungen) leisten oder die Zahlung durch Aufrechnung erlischt. Den einbehaltenen Betrag müssen Sie bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem Sie gezahlt haben, beim Finanzamt des Bauunternehmers auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anmelden und abführen. Das Finanzamt rechnet den Abzugsbetrag auf die vom Bauunternehmer zu entrichtenden Steuern an. Haben Sie den Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt, haften Sie als Leistungsempfänger.

Vom Steuerabzug dürfen Sie nur absehen, wenn der Bauunternehmer Ihnen eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Bauunternehmers ausgestellte **Freistellungsbescheinigung** vorlegt. Eine Freistellungsbescheinigung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck für eine bestimmte Zeit, längstens jedoch für drei Jahre, oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilt. Diese Angaben sind aus der Bescheinigung ersichtlich. Übersteigt die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr nicht 5.000 €, müssen Sie den Steuerabzug auch ohne Freistellungsbescheinigung nicht vornehmen.

Sie sind verpflichtet, die vorgelegte Freistellungsbescheinigung zu überprüfen. Über die **Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung** können Sie sich im Internet unter *www.bzst.de* (Steuern National/Bauabzugsteuer) Gewissheit verschaffen. In Ausnahmefällen erhalten Sie auch Auskunft beim ausstellenden Finanzamt.

Erbringen Sie selbst Bauleistungen, müssen Sie Ihrem Auftraggeber eine Kopie Ihrer Freistellungsbescheinigung bei Auftragserteilung vorlegen, damit er von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht. Einen Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen.

# 3 Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

Wo geregelt? §§ 222, 224, 240, 361 AO Zahlungen an das Finanzamt sind durch Lastschrifteinzug, durch Überweisung oder durch Einzahlung auf das Konto des Finanzamts zu leisten.

Das Lastschrifteinzugsverfahren erleichtert Ihnen und dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Sie ersparen sich die Terminüberwachung von an das Finanzamt zu leistenden Zahlungen und das Ausfüllen zahlreicher Überweisungsaufträge oder Schecks. Darüber hinaus können bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren keine Säumniszuschläge auf Grund verspäteter Zahlung anfallen, da die Zahlung bereits zum Fälligkeitstag als entrichtet gilt.

Die Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren ist regelmäßig dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (vgl. Tz. B.1.2) beigefügt. Sie können diese aber auch jederzeit bei Ihrem zuständigen Finanzamt anfordern oder im Internet unter www.hmdf.hessen.de (Einzugsermächtigung) downloaden.

Bei Überweisungen vergessen Sie bitte nicht Ihre Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird, anzugeben.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen oder Einzahlungen auf das Konto des Finanzamts der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

# 4 ELSTER

Das Verfahren **ELSTER** (<u>EL</u>ektronische <u>ST</u>euer<u>ER</u>klärung) bietet Ihnen die Möglichkeit, Jahressteuererklärungen (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen und die Lohnsteuerbescheinigungen in elektronischer Form am PC zu erstellen und via Internet an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Dazu kann **ElsterFormular**, das kostenlose Steuerprogramm der deutschen Finanzverwaltung, oder aber jedes andere Software-Produkt verwendet werden, in das die ELSTER-Software integriert ist. ElsterFormular steht im Internet unter www.Elster-Formular.de oder www.elster.de (ElsterFormular) zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Ferner liegen für Sie in allen hessischen Finanzämtern kostenlose CD mit der ElsterFormular-Software und weiteres Infomaterial zu FLSTER bereit

Weitere aktuelle Informationen zum Verfahren ELSTER sind im Internet unter der Adresse www.elster.de abrufbar.

# 1 Adressen und Kontaktstellen

Sämtliche Adressen wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann trotz genauer Prüfung dennoch nicht übernommen werden.

#### 1.1 Finanzämter des Landes Hessen

Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie im Internet unter www.hmdf.hessen.de (Dienststellen-Kompass), vgl. Tz. B.1.5.

#### 1.2 Oberfinanzdirektion

## Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

- Besitz- und Verkehrsteuerabteilung -

Zum Gottschalkhof 3 60594 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 58 303 - 0 Telefax: +49 (0)69 58 303 - 1090 E-Mail: Poststelle@ofd.hessen.de

Internet: www.Oberfinanzdirektion-Frankfurt.de

#### 1.3 Ministerien

#### Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Telefon: +49 (0)3018 682 - 0 Telefax: +49 (0)3018 682 - 32 60 E-Mail: Poststelle@bmf.bund.de

Internet: www.bundesfinanzministerium.de

#### Bundeszentralamt für Steuern

An der Küppe 1 53225 Bonn

Telefon: +49 (0)228 406 - 0 Telefax: +49 (0)228 406 - 2661 E-Mail: poststelle@bzst.bund.de

Internet: www.bzst.de

#### Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 32 - 0 Telefax: +49 (0)611 32 - 2471 E-Mail: Poststelle@hmdf.hessen.de Internet: www.hmdf.hessen.de

# Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 815 - 0 Telefax: +49 (0)611 815 - 2225 E-Mail: poststelle@hmwvl.hessen.de

# 1.4 Hessische Industrie- und Handelskammern/ Hessische Handwerkskammern

Die für Sie zuständige Hessische Industrie- und Handelskammer sowie deren Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.ihk-hessen.de, die Hessische Handwerkskammer unter www.handwerk-hessen.de

#### 1.5 Weitere Kammern

#### Steuerberaterkammer Hessen

Gutleutstraße 175

60327 Frankfurt am Main Telefon: +49 (0)69 153002 - 0 Telefax: +49 (0)69 153002 - 60

E-Mail: geschaeftsstelle@stbk-hessen.de

Internet: www.stbk-hessen.de

#### Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Bockenheimer Anlage 36

60322 Frankfurt

Telefon: +49 (0)69 170098 - 01 Telefax: +49 (0)69 170098 - 50

E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-ffm.de Internet: www.rechtsanwaltskammer-ffm.de

#### Rechtsanwaltskammer Kassel

Karthäuser Straße 5a 34117 Kassel

Telefon: +49 (0)561 788098 - 0 Telefax: +49 (0)561 788098 - 11

E-Mail: rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de Internet: www.rechtsanwaltskammer-kassel.de

#### 1.6 Weitere Adressen

#### Steuerberaterverband Hessen e.V.

Mannheimerstr. 15 60329 Frankfurt a.M.

Telefon: +49 (0)69 9757450 Telefax: +49 (0)69 97574525

E-Mail: mail@stbverband-hessen.de

Internet: www.steuerberaterverband-hessen.de

# Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Cottbus

- Hauptverwaltung -Pieperstr. 14 - 28 44789 Bochum

Telefon: +49 (0)234 304 - 0 Telefax: +49 (0)234 304 - 66050

# Bundesknappschaft Minijob-Zentrale

Postanschrift 45115 Essen

Service-Center Cottbus: 01801 200 504 aus dem Ausland: +49 243 304 70799

Telefax: 0201 384 - 97 97 97 E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Internet: minijob-zentrale.de

# Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt am Main Telefon: +49 (0)69 7431 - 0 Telefax: +49 (0)69 7431 - 2944

Internet: www.kfw.de

# - KfW Beratungszentrum Frankfurt am Main -

Bockenheimer Landstraße 104

60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 7431 - 3030 Telefax: +49 (0)69 7431 - 1706

Internet: www.kfw.de

## Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Telefon: +49 (0)911 179 - 0 Telefax: +49 (0)911 179 - 2123 E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de Internet: www.arbeitsagentur.de

## Zentralverband des Deutschen Handwerks

Leitstelle für freiberufliche Beratung und Schulungsveranstaltungen

Mohrenstraße 20-21

10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 20619 - 0 Telefax: +49 (0)30 20619 - 460

Internet: www.zdh.de

# 2 Abkürzungen

AfA Absetzung für Abnutzung

AG Aktiengesellschaft AO Abgabenordnung

BZSt Bundeszentralamt für Steuern

bzw. beziehungsweise

d.h. das heißt

ELSTER Elektronische Steuererklärung

EStDV Einkommensteuerdurchführungsverordnung

EStG Einkommensteuergesetz

eTIN elektronische Transfer-Identifikationsnummer

EÜR Einnahmenüberschussrechnung

evtl. eventuell ff. fortfolgende

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GewStG Gewerbesteuergesetz ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB Handelsgesetzbuch

IHK Industrie- und Handelskammer

i.H.v. in Höhe von

InvZulG Investitionszulagengesetz
KG Kommanditgesellschaft
KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

Kfz Kraftfahrzeug

KStG Körperschaftsteuergesetz

mglw. möglicherweise

Nr. Nummer

OHG Offene Handelsgesellschaft

sog. sogenannte s.u. siehe unten

SolZG Solidaritätszuschlagsgesetz

Tz. Textziffer u.a. unter anderem

UStAE Umsatzsteuer-Anwendungserlass

UStG Umsatzsteuergesetz

UStDV Umsatzsteuerdurchführungsverordnung USt-IdNr. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

UStR Umsatzsteuerrichtlinien

vGA verdeckte Gewinnausschüttung

vgl. vergleiche z.B. zum Beispiel

# **Impressum**

## Herausgeber

Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stefan Löwer (Pressesprecher)

Stefan Lower (Pressesprecher Telefon: (0611) 32 - 2457 Telefax: (0611) 32 - 2433

E-Mail: presse@hmdf.hessen.de

#### Redaktion

Ramona Mader, Tabea Englert, Andreas Krau, Stephan Stauch, Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Christoph Maier, Hessisches Ministerium der Finanzen

# Layout und Gestaltung

Michael Ehrnsperger, Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

#### Bildnachweise

Albrecht E. Arnold/pixelio.de (Titelfoto), Harald Lapp/pixelio.de (Seite 6), S. Hofschlaeger/pixelio.de (Seite 8/9)

#### Druck

Henrich Druck + Medien GmbH Druckerei und Verlag Schwanheimer Straße 110 60528 Frankfurt am Main



# Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden

Telefon: (0611) 32 - 0 Telefax: (0611) 32 - 2471

E-Mail: poststelle@hmdf.hessen.de Internet: www.hmdf.hessen.de